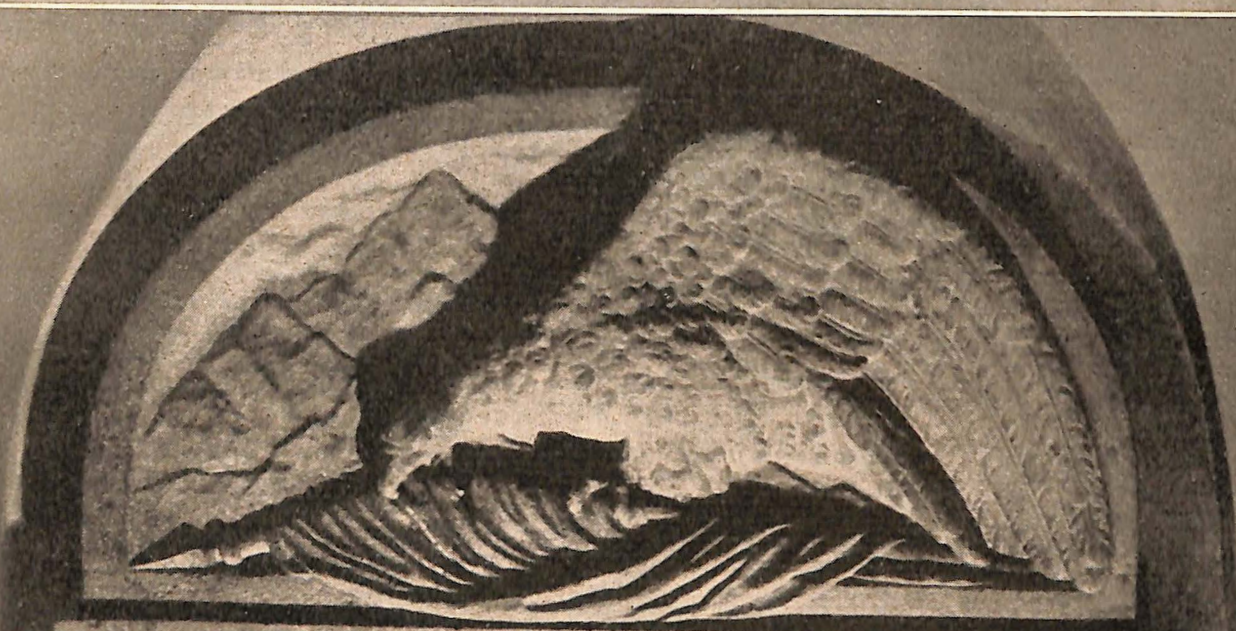




Illustrierte Rundschau der

GENDARMERIE



UNSEREN HELDEN!

LOCHDICHLER JOH. Fbr. † 9. 10. 1918
 HUBER JOSEF Fbr. † 2. 11. 1918
 KIRCHDICHLER JOSEF Fbr. † 9. 12. 1918
 WINKLER MICHAEL Fbr. † 13. 12. 1918
 MARIIGNONI VERANZIO Vzw. † 0. 0. 1918
 SOMMAYLLA SIMON Vzw. † 0. 0. 1918
 CABARI JOH. Wehm. † 0. 7. 1918
 DALPRA BORTOLO Vzw. † 18. 7. 1918
 RAFFI ERMINIO Fbr. † 0. 8. 1918
 BAD ALOIS Vzw. † 1. 9. 1918

Im Weltkriege gefallen:

CANINI ERNST Vzw. † 10. 0. 1918
 MACCANI ISIDOR Vzw. † 11. 3. 1918
 FEINELER ALBERT Fbr. † 18. 3. 1918
 HOFER JOSEF Vzw. † 19. 4. 1918
 ZORZI CANDIDO Vzw. † 2. 4. 1918
 WEISSENGRUBER JOH. Vzw. † 25. 5. 1918
 GARDENER JOH. Vzw. † 21. 8. 1918
 FAIT PETER Probst. † 0. 10. 1918
 LINSER ANDREAS Fbr. † 17. 10. 1918
 PALUSELLI ALBERT Vzw. † 18. 11. 1918

Bei der Besitznahme des Burgenlandes: DELLAVEDOVA FELIX Patri. † 0. 9. 1921.

Im Kampfe mit Verbrechern den Tod gefunden:

SCHMIED JOH. Gd. † 27. 6. 1917 durch einen Mörder.
 HAAS JOSEF Fbr. † 2. 1918 durch einen Mörder.
 SAHER SEB. Wehm. † 26. 1918 durch einen Mörder.
 FRANCH SERAFIN Wehm. † 9. 1918 durch einen Mörder.
 GRATZER KARL. Patri. † 21. 02. 1918 durch einen Mörder.
 HALL FRANZ. Bay. L. † 22. 07. 1918 durch einen Mörder.
 HANGGER ANTON. J. † 20. 1922 durch einen Mörder.
 SCHRÖNACHER RUD. H. † 21. 08. 1918 durch einen Mörder.
 WIESER HEINR. Bay. L. † 10. 2. 1918 durch einen Mörder.

Im Dienste verunglückt:

DIETL FRANZ Gd. † 21. 10. 1912 bei einem Brande.
 BRUDI DOM. Patri. † 0. 0. 1905 im Hochdebrüde abgest.
 VIERTLER JOS. 1. Pat. † 2. 8. 1898 Explosionsunfall.
 HIRNER JOH. 1. Pat. † 8. 7. 1908 auf einem Gletscher.
 ... JOH. Wehm. † 27. 6. 1918 im Grenzdienste.
 ... JOS. Gd. † 15. 6. 1918 bei einer Lebensrettung.
 SPIELMAN RUD. Hzw. † 26. 3. 1914 im Patr. Dienste.
 FISCHER JOH. Vzw. † 4. 7. 1919 bei einer Patr. abgest.
 ... HEINR. H. † 11. 8. 1908 durch Motorrad.
 ... JOH. Bay. L. † 10. 7. 1918 am 1. amsp. hoch.
 ... H. † 27. 8. 1915 am Besch. spass.

ALLERSEELENGEDENKEN DER GENDARMERIE

In dem Steine eingehauen
 Ist der Toten Tatenruhm,
 Immer wieder wir es schauen
 Des Gendarmen Heldentum!

Tapfer standen sie auf Posten,
 Wehrten mutig jeden Feind —
 Bis zuletzt dies auszukosten
 Hat ihr Mannestum vereint.



AUS DEM INHALT:

Seite 3: A. Zeliska: Das Berufsgeheimnis. — Seite 5: Dr. G. Neudert: Kerzenuntersuchung im polarisierten Licht. — Seite 7: F. Mosser: Rettungsschwimmen in der Gendarmerie. — Seite 8: DDr. Th. C. Gößweiner-Saiko: Psychologie und Kriminalität. — Seite 10: Dr. E. Neumaier: Rekonstruktion der Tat — nicht Hausdurchsuchung. — Seite 11: Feierliche Dekorierung von verdienten Gendarmen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten. — Seite 12: K. Schranz: Internationale Polizeisternfahrt nach Brüssel. Seite 14: E. Wayda: Aufstand — ein selten begangenes Delikt.



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Das Berufsgeheimnis

Von Gend.-Oberstleutnant ADOLF ZELISKA, mit der Führung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten betraut

Vom Amtsgeheimnis zu unterscheiden ist das Berufsgeheimnis. Dieses besteht in der Verpflichtung bestimmter Personen und deren Gehilfen, Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind oder zur Kenntnis gelangen, zu bewahren. Der wohl wesentlichste Unterschied zum Amtsgeheimnis besteht darin, daß die Verletzung des Berufsgeheimnisses zwar Vergehen und Uebertretungen, keinesfalls aber den Tatbestand eines Verbrechens bilden kann.

Das Berufsgeheimnis ist in einer Anzahl von Gesetzen besonders geregelt. Nachstehend greife ich jedoch nur die interessantesten Bestimmungen heraus:

Das Berufsgeheimnis des Arztes ist im § 10 des Aertztgesetzes, BGBl. Nr. 129/1951, festgelegt. Der Arzt ist zur Wahrung der ihm in seiner Berufseigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet, es wäre denn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat.

Für Hebammen besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit sowohl nach § 1 (2) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 151/1947, als auch nach § 40 (1) der Verordnung über die Dienstordnung für Hebammen, BGBl. Nr. 21/1929. Sie sind zur Wahrung der ihnen in ihrer Berufseigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse derjenigen Personen verpflichtet, die ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben und müssen folglich über alle Wahrnehmungen oder Mitteilungen, die sie in Ausübung ihres Berufes machen oder erhalten, unbedingtes Stillschweigen beobachten. Selbst die Schülerinnen an den Hebammenlehranstalten sind zur Wahrung der Geheimnisse der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglinge verpflichtet und müssen hievon bei Beginn des Lehrganges ausdrücklich in Kenntnis gesetzt werden (Unterrichtsordnung für Bundes-Hebammenlehranstalten, BGBl. Nr. 20/1929).

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Aerzte und Hebammen ist von Amts wegen gerichtlich zu verfolgen, und zwar nach § 498 StG.

Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Krankenpflege, der Säuglings- und Kinderpflege, der gymnastisch-physikalischen Heilpflege, der Heildiätpflege und des medizinisch-technischen Hilfsdienstes anvertraut oder zugänglich geworden ist, unbefugt offenbart, begeht gleichfalls eine Gerichtsübertretung (Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 168/1952).

Ein Apotheker begeht eine als Offizialdelikt zu verfolgende Gerichtsübertretung, wenn er die ihm mittels der einkommenden Rezepte bekanntwerdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen als der anfragenden Behörde mitteilt (§ 499 StG).

Auf die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen finden die Strafbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, mit Berücksichtigung des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, und Wettbewerbsrecht-Ueberleitungsgesetzes,

BGBl. Nr. 145/1947, Anwendung. Nach § 11 begeht ein Verbrechen, wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt. Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der vorbezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis darf auch aus Anlaß der Ueberprüfung einer Unternehmung durch Organe des Rechnungshofes sowie bei Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse nicht verletzt werden. Selbst Sachverständige, die vom Rechnungshof seinen Kontrollmaßnahmen beigezogen werden, sind zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen vermöge dieser Tätigkeit zugänglich werden; auf den Mißbrauch solcher Geheimnisse finden die für die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete eines Unternehmens geltenden Strafbestimmungen (unlauterer Wettbewerb) sinngemäß Anwendung (Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 144/1948, §§ 12[6], 14[2] und 15[2]).

Weiter sind auch die Arbeitsinspektoren verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Arbeitsinspektoren im Amteide zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden. Ein Organ der Arbeitsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens bestraft (Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 194/1947, in Berücksichtigung der drei Novellen, BGBl. Nr. 33/1949, Nr. 12/1950 und Nr. 24/1951, §§ 17 und 23).

Außer den Arbeitsinspektoren sind auch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Uebertretungen dieser Bestimmung sind durch die Landarbeitsordnungen mit gerichtlichen Strafen zu bedrohen (Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, § 88).

Ebenso sind nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1948, die Mitglieder des Außenhandelsbeirates verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Be-

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrigere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- WÄSCHE
- LINOLEUM
- TEPPICHE
- PLASTIKWAREN
- WACHSTUCH
- VORHÄNGE
- MODEWAREN
- UHREN
- GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerte und deren Angehörige

► ohne Anzahlung



bei allen führenden Herrenausstattern erhältlich!

THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I. GRABEN 16

etriebsgeheimnisse zu enthalten. Das Mitglied des Außenhandelsbeirates (eines Arbeitsausschusses), das während der Dauer seiner Bestellung oder nach Erlöschen seiner Funktionen ein ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht wegen Vergehens bestraft (§§ 11 [5] und 18).

Dieselbe Strafbestimmung gilt für ein Mitglied des Rohstofflenkungsausschusses, das — gleich wie nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz — während der Dauer seiner Bestellung oder nach Erlöschen seiner Funktion ein ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Mitteilung oder Veröffentlichung verletzt oder es zu seinem Vorteil oder eines anderen Vorteil verwertet (Rohstofflenkungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1949, § 11).

Desgleichen wird wegen Vergehens bestraft, wer als öffentlicher Verwalter oder öffentliche Aufsichtsperson eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in seiner Eigenschaft anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Nachteil des Unternehmens unbefugt an andere mitteilt oder dazu benützt, um sich selbst oder einem anderen Vorteile zu verschaffen (Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, mit Berücksichtigung der Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 163/1949, § 28).

Den Mitgliedern des Betriebsrates obliegt ebenfalls die Verpflichtung, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden jedoch, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, als Verwaltungsübertretung geahndet (Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947, mit Berücksichtigung des BGBl. Nr. 157/1948, §§ 17 und 27).

Auch alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach dem Handelskammergesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur

Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann über Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde der zuständige Vorgesetzte entbinden (BGBl. Nr. 182/1946 mit Berücksichtigung der beiden Handelskammergesetznovellen, BGBl. Nr. 21/1948 und Nr. 76/1950, § 66).

Das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, mit Berücksichtigung der Invalideneinstellungsgesetz-Novellen, BGBl. Nr. 16/1948 und Nr. 146/1950, verankert die Verschwiegenheitspflicht im § 20, wonach die zur Einholung von Auskünften befugten oder mit der Ueberwachung betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet sind. Eine Uebertretung dieser Bestimmung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt (§ 21).

Selbst die Gewerbeordnung kennt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit. So ist zum Beispiel nach § 76 der Hilfsarbeiter und nach § 99b (1) der Lehrling gehalten, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

Das Redaktionsgeheimnis beinhaltet der § 45 des oftmals abgeänderten Pressegesetzes, BGBl. Nr. 218/1922, wonach Personen, die bei der Herstellung einer periodischen Druckschrift berufsmäßig mitwirken, in einem Strafverfahren, das wegen des Inhaltes der periodischen Druckschrift eingeleitet worden ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit beziehen (§ 29), von der Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugnisses befreit sind. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Inserate.

Weiter ist noch erwähnenswert, daß auch der Hausbesorger zur Verschwiegenheit über die Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet ist und hierüber nur der Behörde sowie Fürsorgepersonen, die sich als solche ausweisen, und in den Fällen des § 2 der Hausbesorgerordnung auch dem Hauseigentümer (Verwalter) Auskunft geben darf (BGBl. Nr. 154/1957, § 4).

Darüber hinaus besteht aber noch für etliche andere Personen die Pflicht zur Verschwiegenheit, vor allem für Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater.

Nach § 321 (4) ZPO darf zum Beispiel ein Rechtsanwalt als Zeuge die Aussage in Ansehung desjenigen verweigern, was ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde. Im Gerichtsverfahren hat auch der Verteidiger das Entschlagsrecht als Zeuge, und zwar gemäß § 152 (1) 2. StPO in Ansehung desjenigen, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Nach §§ 321 (3) (5) ZPO und 49 (1) b AVG darf die Aussage von einem Zeugen über Tatsachen bzw. Fragen verweigert werden, über die er nicht aussagen bzw. die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren. Darüber hinaus kann von einer Partei gemäß § 305 (4) ZPO auch die Vorlage einer Urkunde verweigert werden, wenn sie dadurch eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurde, oder ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis verletzen würde. Im Strafverfahren dürfte im besonderen Falle der § 153 StPO Anwendung finden, wonach, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren oder bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen würde (wie zum Beispiel bei Preisgabe eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses), er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden soll.

Abschließend wird bemerkt, daß Kontrollorgane, sofern diese amtlich bestellt und beeidet sind, wie zum Beispiel Arbeitsinspektoren oder Organe des Rechnungshofes, bei Offenbarung des ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eines Unternehmens unter Umständen auch wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Aus dem Kriminologischen Institut der Universität Graz: Vorstand Univ.-Doz. Dr. HANNS BELLAVIC

Kerzenuntersuchung im polarisierten Licht

Von Univ.-Assistent Dr. GERTH NEUDERT

1. Im Juli 1955, um zirka 21.30 Uhr, fuhr der Beschuldigte Josef G. mit einem Pferdefuhrwerk, das mit Heu beladen war, in Richtung zu seinem Hof. Seine Gattin Maria ging angeblich hinter dem Fuhrwerk nach. Auf einem schmalen Gemeindegang kam dem Fuhrwerk ein Schuhmachermeister, in alkoholisiertem Zustand, auf einem unbeleuchteten Fahrrad, entgegen. Dieser fuhr frontal mit dem Fahrrad in die Deichsel des Wagens hinein, kam zu Sturz und wurde von den Pferden samt dem Heuwagen überrollt. Nachdem der Beschuldigte die Pferde und den Wagen nach Hause gebracht hatte, begab er sich sogleich an die Unfallstelle und als er dort den Verunglückten, der inzwischen seinen Verletzungen erlegen war, fand, erstattete er beim Gendarmeriepostenkommando in R. eine Unfallsmeldung. Im Zuge der Erhebungen wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das Fuhrwerk ordnungsgemäß beleuchtet war oder nicht. Die Vernehmungen ergaben in dieser Frage keine Klarheit, denn der Beschuldigte gab an, eine brennende Stallaterne in der linken Hand getragen zu haben, während er mit der rechten Hand die Zügel führte. Im Momente des Zusammenpralls sei ihm die Lampe aus der Hand gefallen und verlöscht. Die Gattin des Beschuldigten bestätigte diese Angaben. Verschiedene Bauern, an deren Gehöften der Wagen des Beschuldigten vorbeigekommen war, gaben an, keine Beleuchtung bemerkt zu haben.

Zur Klärung der Frage, ob die Laterne zur Zeit des Unfalls gebrannt hatte oder nicht, wurde die gegenständliche Laterne dem Institut eingesandt. Es handelte sich dabei um ein altes, quaderförmiges Gehäuse aus schon verrostetem Blech bzw. Draht, welches an den vier Seiten ursprünglich mit Glasplatten verschlossen war. Im Zeitpunkt der Untersuchung waren die Scheiben bereits zerbrochen; verschieden große Stücke derselben waren zum Teil noch in den Seitenflächen eingeklemmt, zum Teil waren solche lose beigegeben. Nach Behauptung des Beschuldigten sei als Beleuchtungsmittel die noch im Gehäuse befindliche etwa 3,8 cm hohe und 3 cm dicke Kerze, welche auf einem Stearinlicht in einem Pappdeckel-schüsselchen aufgeschmolzen war, verwendet worden; erwähnt sei noch, daß die Glasscheiben auf der einen Seite, wie auch der Boden der Laterne, stark mit abgetropftem Kerzenmaterial bedeckt waren.

Die vom Gericht gestellte Frage war, ob die Kerze im Momente des Zusammenpralles gebrannt hatte oder nicht. Ausgangspunkt für diese Untersuchung war die Annahme, daß sich bei jeder brennenden Kerze rund um den Brennpunkt eine wannenförmige Vertiefung bildet, die mit flüssigem Kerzenmaterial gefüllt ist, welches natürlich ausgeflossen oder verspritzt worden sein müßte, als die Laterne zu Boden fiel. Dieses Kerzenmaterial müßte aber irgendwo innen im Lampengehäuse feststellbar sein. Wenn diese Frage bejaht werden könnte, wäre damit eindeutig der Nachweis dafür erbracht, daß die sich zuletzt im Gehäuse befindliche Kerze tatsächlich irgendwann einmal gebrannt hatte.

Die zu lösende Frage war daher, ob es möglich ist, nachzuweisen, daß irgendwo im Gehäuse Kerzenmaterial feststellbar ist. Methodisch kommt für diesen Nachweis nur die mikroskopische Untersuchung im polarisierten Licht der Kerzenmaterialien in Betracht. Zum Zwecke der Durchführung der Untersuchung mußten daher vorerst von den Tropfen aus den Innenseiten der Gläser und dem Gehäuseboden einerseits und von der Kerze andererseits eine entsprechende Anzahl von Mikropräparaten hergestellt werden.

2. Um dem Gang der Untersuchung folgen zu können, müssen hier einige Grundbegriffe aus der Optik bzw. aus der Polarisationsmikroskopie eingefügt werden.

Bei der Betrachtung der für unsere Untersuchung angewandten Phänomene gehen wir von der Feststellung aus, daß Licht die Summe elektromagnetischer Schwingungen ist, die zur Fortpflanzungsrichtung senkrecht stehen. Verläuft die Schwingung nach allen Richtungen,

dann sprechen wir von natürlichem Licht, liegt die Schwingung aber in einer Ebene, dann sprechen wir von polarisiertem (gerichtetem) Licht; die Schwingungsebene wird dann Polarisationssebene genannt. Wenn ein Lichtstrahl von einem Medium in ein anderes übergeht, so tritt an der Berührungsstelle beider Medien sowohl Reflexion als auch Brechung auf. Der Brechungswinkel ist wiederum vom Medium und vom Einfallswinkel abhängig. Gewisse Medien haben die Eigenschaft, den einfallenden Lichtstrahl nicht nur zu brechen, sondern ihn außerdem noch in zwei Strahlen zu zerlegen: die sogenannte Doppelbrechung. Unter anderen gehört dazu das Mineral Kalkspat, welches im sogenannten Nicol'schen Prisma Verwendung findet. Wird nun Licht durch ein solches Nicol'sches Prisma gesendet, so ergibt sich folgender Strahlengang. Das Licht L trifft auf die Fläche AB auf. An dieser Berührungsstelle wird der einfallende Lichtstrahl in den ordentlichen (mit b bezeichneten) und den außerordentlichen Strahl (mit a bezeichnet) zerlegt. Der ordentliche Strahl durchdringt das Prisma und läuft nach dem Austritt in gleicher Richtung mit gleicher Intensität weiter, er schwingt nur mehr in einer Ebene, ist also polarisiertes Licht. Der außerordentliche Strahl wird jedoch an der Kittungsstelle total reflektiert und verläßt das Prisma seitlich (siehe Abb. 1).

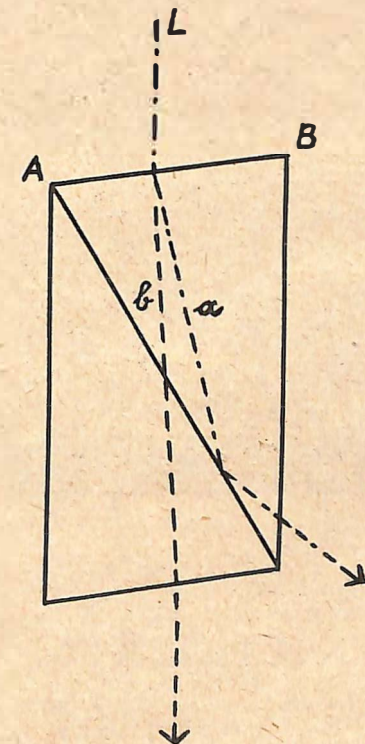


Abb. 1

Nach dem Austritt aus dem doppelt brechenden Medium vereinigen sich die beiden Strahlen wieder in demselben Strahlengang. Durch die verschiedenen langen Wege innerhalb des Mediums tritt aber auch eine Verschiebung der Wellenbewegungen gegeneinander auf. Dadurch kommt es zu einer Auslöschung einiger Wellenlängen des weißen Lichts (weißes Licht ist die Summe aller Spektralfarben), wodurch Farberscheinungen (Interferenzfarben) auftreten. Durch Verwendung eines Gipsplättchens rot I. C. werden die nunmehr erzielten Interferenzfarben durch die neuerliche Doppelbrechung und damit verbundenen Interferenz verstärkt, wodurch die Farberscheinungen an Intensität bedeutend zunehmen.

Das Prinzip eines Polarisationsmikroskops besteht nun darin, daß in den normalen Strahlengang 2 Nicol'sche Prismen eingeschaltet werden, wobei eines davon drehbar rund um die Schwingungsebene angeordnet ist. Bei ge-

Wählen Sie

*die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der*

**BREVILLIER
URBAN A.G.**

kreuzter Stellung der beiden Prismen (Polarisator und Analysator) kommt es zu einer Auslöschung des Lichtes. Wird aber in den Strahlengang ein doppelt brechendes Objekt eingeschoben, so kommt es wieder zu einer Aufhellung und bei Verwendung eines Gipsplättchens R I O, zu deutlich differenzierbaren Interferenzfarben.

Als weitere theoretische Untersuchungsgrundlage ist die Kenntnis der spezifischen Eigenartigkeiten von Kerzenmaterialien im allgemeinen Voraussetzung. So besteht jedes Kerzenmaterial aus verschiedenen Bestandteilen, die unter der Sammelbezeichnung „feste Säuren der natürlichen Fette“ oder durch „katalytische Reduktion gehärteter Fette“ aufscheinen. Der wichtigste Bestandteil handelsüblicher Kerzen ist Paraffin, Ceresin, Wachse und Unschlitt. Diese Substanzen werden nun je nach Qualität und Preislage der herzustellenden Kerzen verschieden, entweder unvermischt oder aber auch in wechselnder Konzentration verwendet.

3. Nachdem nun von den Tropfspuren, welche auf dem Boden des Laternengehäuses sowie auf den Glasteilen sichergestellt wurden, ebenso wie von der Kerze Proben entnommen wurden, konnte die eigentliche vergleichende Untersuchung begonnen werden.

Vorerst wurden sämtliche Präparate von den Glasstücken und aus dem Gehäuse untersucht. Es fanden sich

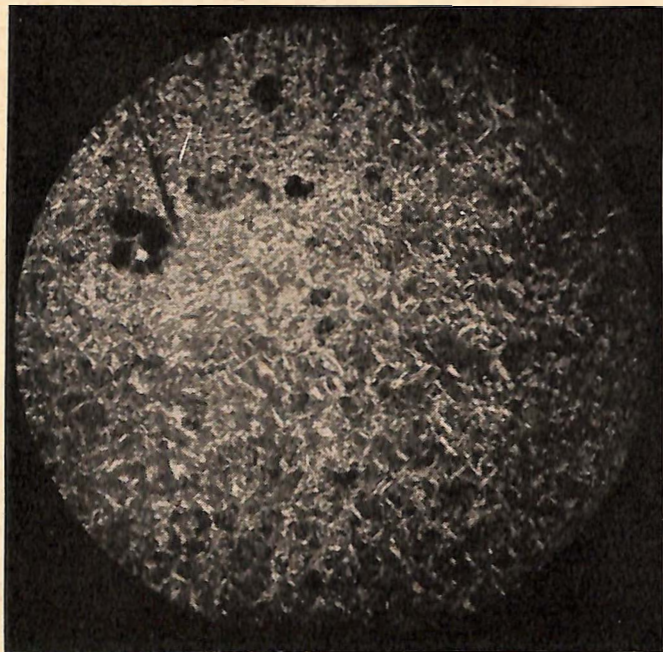


Abb. 2

durchlaufend in allen Präparaten der fraglichen Spuren bei gleichmäßigem rotem Untergrund zarte Figuren, die untereinander sehr verästelt waren und in ihrer Farbgebung zartgelb erschienen. Die Aeste dieser Figuren waren in ihrer Form im Durchlicht mehr gerade, es kam aber auch bei einzelnen Teilen zu Ausbauchungen. Die Enden waren meist keulenförmig verdickt, liefen aber auch mitunter spindelförmig zu. Vereinzelt fanden sich noch hellblaue Punkte innerhalb des geschlossenen Bildes des fraglichen Kerzenmaterials. Neben diesen Formen fanden sich aber auch Stellen, die überhaupt keine Lichtbrechungerscheinungen aufwiesen und in ihrer Farbe von einem hellen Gelbgrün bis zu einem schmutzig graubraunen Ton reichten. Der Helligkeitsunterschied war bedingt durch die Konzentration innerhalb der Verteilung im Präparat. Dazwischen fanden sich weiters eingestreute dunkle, in ihrer Farbe nicht bestimmbare Punkte, die als Ruß- oder Schmutzteilchen angesehen werden konnten (siehe Abb. 2).

Die Mikrobilder der Vergleichskerze zeigten hingegen einen bedeutend klareren Aufbau, wobei besonders augenscheinlich die relativ viel gröbere und weniger dichte Struktur der Polarisationsfiguren hervortrat. In der Farbtonung erschienen diese Präparate viel bunter. Es zeigten sich auf rotem Untergrund neben gelben und blauen stäbchenförmigen Gebilden intensiv blau leuchtende stern-

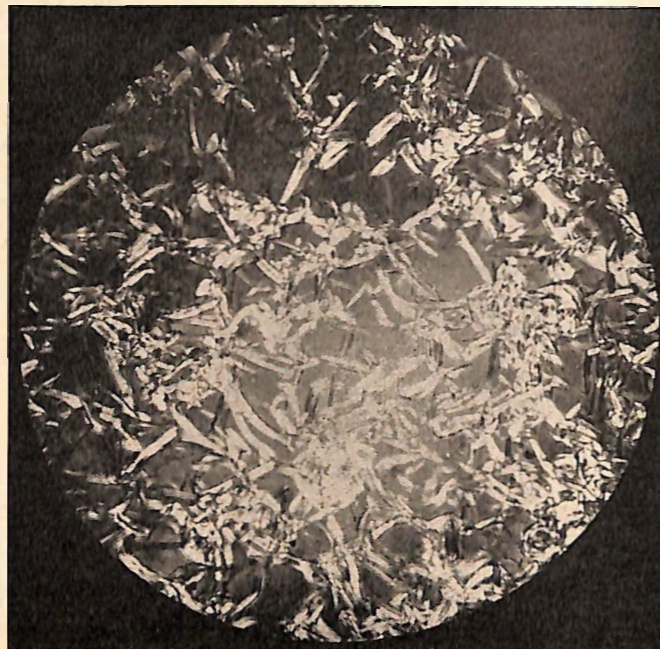


Abb. 3

förmige Punkte. Im ganzen gesehen erschien das Material der Vergleichskerze als wirre Lagerung schmalen, stab- bis lanzettförmiger Teilchen, vorwiegend paarweise parallel, ungefähr von 8-facher Längenabmessung im Vergleich zur Breite.

Durch das fast gänzliche Fehlen feinerer Partikel, durch die charakteristische Doppelnadelform sowie durch die relativ große Aufgelockertheit des Gefüges ergab sich eine eindeutige Unterschiedlichkeit zu den fraglichen Tropfspuren (siehe Abb. 3).

Als weiterer Vergleich wurde ein Stück Unschlitt geschmolzen und ebenfalls einer mikroskopischen Untersuchung im polarisierten Licht unterzogen. Es ergab sich daraus volle Uebereinstimmung zwischen diesem Präparat (Abb. 4) und jenen, die in dem Laternengehäuse entnommen worden waren.

Daraus ergab sich der Schluß, daß die zur Untersuchung eingesandte Kerze als eine fabrikmäßig hergestellte handelsübliche Ware aus verschiedenen Bestandteilen anzusehen ist, während die fraglichen Tropfspuren

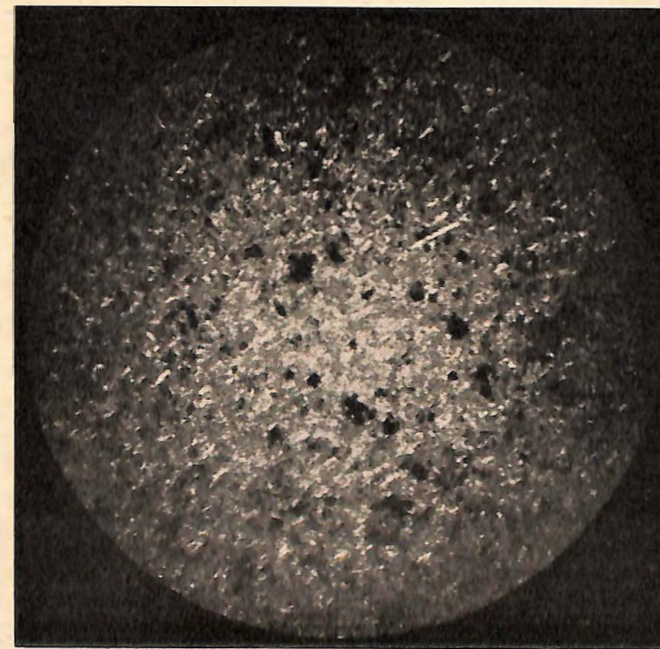


Abb. 4

Rettungsschwimmen in der Gendarmerie

Von Gend.-Oberleutnant FRITZ MOSSER,
Kommandant der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

In den vergangenen Jahren hat Oesterreich seinen Ruf als Fremdenverkehrsland ersten Ranges wiedererlangt. In den meisten Fällen wurden die Fremdenverkehrsziffern der Vorkriegsjahre um ein Vielfaches übertroffen und heute steht Oesterreich als Reiseland bereits mit an der Spitze der europäischen Staaten. Nicht zuletzt sind es Oesterreichs Gewässer, die zahlreichen Flüsse und herrlichen Seen, die den Hauptanziehungspunkt für die Fremden bilden, die Erholung und Entspannung suchen. Waren unsere Gewässer in früheren Jahren ein nur wenigen Idealisten näher bekanntes Gebiet, so brachte es die Zeit mit sich, daß immer mehr Menschen an der Fluß- und



Nackengriff

Seenwelt Gefallen fanden. Das Schwimmen entwickelte sich zu einem Volkssport. Damit aber gesellte sich eine neue Unfallquelle zu den bereits bestehenden. Alljährlich fordert der nasse Tod seine Opfer. Wenngleich auch die ersten Gegenmaßnahmen von seiten der verschiedenen Lebensrettungsgesellschaften getroffen wurden, so wurde auch die Gendarmerie durch diese Entwicklung mit neuen Aufgaben betraut.

„Schützen und helfen“ ist der Leitgedanke des Gendarmeriekorps. Unter diesem Motto wird nicht nur der Schutz der Bevölkerung vor strafbaren Handlungen, sondern auch die Mitwirkung bei Unglücksfällen und Elementarereignissen verstanden. § 101 der Gendarmeriedienstinstruktion sagt unter anderem, es sei die Pflicht des Gendarmen, unter Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel, die von einer Gefahr bedrohten Menschen auf diese aufmerksam zu machen, Hilfe und Unterstützung, wie und wo es nur möglich ist, zu schaffen und überhaupt alles einzuleiten, damit die Gefahr entweder gänzlich abgewendet oder womöglich vermindert wird. So hat der Gendarmeriebeamte zur Rettung von Menschen, die sich in Gefahr befinden, selbst mitzuwirken.

Schon mancher Gendarmeriebeamte trägt mit Stolz die für eine unter Einsatz seines Lebens durchgeführte Rettung vom Bundespräsidenten erhaltene Auszeichnung.

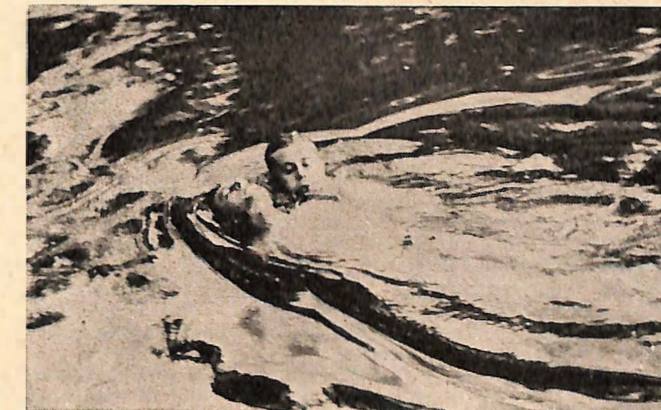
Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß der als Rettungsschwimmer ausgebildete Gendarm nicht nur bei eigentlichen Rettungsaktionen mitwirkt, sondern auch die nachfolgenden Hilfeleistungen, Wiedererweckungen usw. ent-

weder selbst durchführen oder zumindest darauf Einfluß nehmen kann. Immer wieder ereignen sich Unfälle, bei denen ein nicht sachkundiger Retter mit mehr gutem Willen als Erfahrung Beistand leistet und durch seine Behandlung wertvolle Zeit vergeudet. Ein ausgebildeter Helfer, der seine Hilfeleistung mit Verantwortungsbewußtsein durchführt, wird durch seine sichere Art ungleich wertvollere Dienste leisten als Menschen, die übereilt und ziellos handeln. Gerade auf dem Lande, wo der zuständige Gemeindefunktionär oft nicht gleich erreicht werden kann, ist es vielfach der Gendarmeriebeamte, der in solchen Fällen zuerst gerufen wird und der dann allein auf sein Können angewiesen ist. Hier liegt nun die ganze Last der Verantwortung über das Leben eines anderen Menschen bei ihm.

Durch die ständige Zunahme des Schiffs- und Bootsverkehrs auf den österreichischen Gewässern wurde es notwendig, auch auf diesem Gebiet entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Errichtung von Gendarmerie-Motorbootstationen trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Neben der Ueberwachung der Einhaltung der seepolizeilichen Vorschriften und der Verhütung von strafbaren Handlungen im Seengebiet, obliegt den Besatzungen der Motorboote insbesondere auch die Hilfeleistung bei Seenotfällen. Auch hier erweist sich aus der Eigenart des Dienstes der Einsatz von Gendarmen, die als Retter ausgebildet wurden, als zweckmäßig.

Aber nicht nur bei Unglücksfällen, die einzelne Personen betreffen, sondern auch bei Hochwasserkatastrophen und Ueberflutungen ist die Gendarmerie nach ihrer Zweckbestimmung zur Hilfeleistung verpflichtet. Bei allen bekanntesten Katastrophenfällen standen Gendarmen mit an erster Stelle und stellten im Einsatz ihren Mann. Gerade für Einsätze dieser Art ist die Ausbildung als Rettungsschwimmer nicht nur für die eigene Sicherheit, sondern auch im Interesse der Hilfeleistung für die von der Katastrophe Betroffenen von großem Vorteil.

Nichts ist schöner und erhabener, als helfen zu dürfen und helfen zu können. Der Rettungsdienst erfordert Männer, die körperlich den höchsten Anforderungen gewachsen sind und die keine Gefahr scheuen, wenn es gilt, Menschen dem nassen Tod zu entreißen.



Oberarmgriff

in der Laterne und auf den Glasteilen chemisch reines Unschlitt, vermengt mit Staub- oder Rußteilchen, sind. Daraus folgt aber weiter, daß die angeblich in der Laterne brennende Kerze in diesem Gehäuse nie gebrannt haben konnte, da sonst auf jeden Fall auch Spuren dieses Kerzenmaterials hätten festgestellt werden müssen.

Die vorliegende Betrachtung soll dazu dienen, ein größeres Verständnis für die rein kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden und damit für den Sachbeweis im allgemeinen zu wecken. Darüber hinaus soll gezeigt werden, daß sich mitunter Fragen, die vorerst unlösbar erscheinen, bei näherer Betrachtung und Ueberlegung sehr wohl positiv klären lassen können.

Literaturangaben zu „Kerzenuntersuchung im polarisierten Licht“

- Lecher: „Lehrbuch der Physik“, Teubner, Leipzig-Berlin 1933.
- Patzelt-Raaz: „Das Mikroskop“, Fromme, Wien 1950.
- Hoger-Tobler: „Das Mikroskop“, Springer, Berlin 1932.
- Türkel: „Artikel in Symptomatologie und Technik“, Moser, Graz 1931.
- Rinne: „Einführung in die kristallographische Formenlehre“, Jännekes-Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1922.
- Holden: „Kohlenwasserstofföle und -fette“, Springer, Berlin 1924.
- Burstin: „Untersuchungsmethoden der Erdölindustrie“, Springer, Berlin 1930.

Psychologie und Kriminalität

Gedanken zum gleichnamigen Buch von F. E. Louwage¹

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDR. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

Können die für die Praxis eminent brauchbaren Werte eines Buches in der Form der üblichen Buchbesprechung nicht erschöpfend dargestellt werden, empfiehlt es sich, dieselben, die herkömmliche Beschreibung mit dem Nützlichen verbindend, zu Gegenständen eines eigenen Aufsatzes zu machen. Diese Handregel trifft auf das im Untertitel zitierte Werk zu, dessen Verfasser als Präsident der I.K.P.K. und als Generalinspektor der belgischen Polizei international bekannt geworden ist.

Die Anlage des Werkes ist da vorbildlich durchdacht und durchgehend konstruktiv. Die Demonstration eines „Systems der Kriminalwissenschaften“² verrät gleichfalls die umsichtige Hand des erfahrenen Meisters der Kriminalpraxis. Das Tableau (Seite 11) kann ob seiner ausreichend großgliederten Konstruktion als eine ideale Diskussionsbasis zur längst fälligen Bereinigung des alten Streites hinsichtlich des Merkmalsinhaltes der einschlägigen Großbegriffe angesehen werden. Auf derselben umsichtigen Linie liegen im Eingange auch die grundlegenden rechtsphilosophischen Sentenzen über das „Recht zu strafen“.

Die im folgenden Abschnitt zitierte Vervaeckische Einteilung³ der wissenschaftlichen Untergliederung der Kriminalanthropologie in 1. die empirische Periode, 2. die Lombroso-Periode, 3. die Anti-Lombroso-Periode, 4. die eklektische Periode und 5. die Periode der modernen Kriminal-Anthropologie⁴ ist schlechthin wissenschaftswert.

Da die kriminalistisch immer wichtiger werdenden Grenzgebiete Psychologie, Psychoanalyse, Psychotechnik, Psychiatrie, Massen-, Gruppen- und Vernehmungspsychologie durch einen Kriminalisten, der genau weiß, was der praktische Kriminaldienst von diesen neuen Disziplinen wirklich braucht, praxisnah erörtert werden, erscheint das Werk auch als eine vortreffliche Einführung in diese Nahtgebiete der modernen Kriminologie.

Bei den Untersuchungen über die Aetiologie des Verbrechens vermißt man allerdings die Klarstellung, daß es ein naturwissenschaftliches Verbrechen, ein „crimen naturale“ ebensowenig gibt, wie einen geborenen Verbrecher (delinquento nato), und der Unrechtsgehalt des Verbrechens vielmehr und hauptsächlich soziologisch-historisch und geographisch bzw. ethnographisch bedingt ist. Die Vermerkung dieses Ausgangspunktes erscheint aber schon deshalb wesentlich, weil der unerläßlich weite Gesichtswinkel auf keinen Fall verlorengehen darf. Jede ernste Entwicklungsarbeit verlangt weiter, daß die Kriminologie als eine naturwissenschaftliche Disziplin betrachtet wird, die mit exakt-wissenschaftlicher Methodik menschliche Handlungen im Lichte veränderlicher Rechtsverhältnisse untersucht. In diesem Lichte ist auch die Frage nach dem wechselwirkenden Zusammenhang von verbrecherischer Neigung und Veranlagung sowie von Körperbau und Charakter (Kretschmer) zu sehen.

Daß im Sinne der jungen Ausdrucksforschung Charakter- und Körperbau Einfluß auf die Auslassungen des Menschen nehmen, ist mittlerweile geradezu evident geworden. Aber erst unter gewissen Umständen⁵, wie im

Falle des Auftreffens menschlicher Handlungen — als naturwissenschaftliche Phänomene — auf entsprechende soziologische (geisteswissenschaftliche) Konventionen — sprich Rechtsverhältnisse —, ergibt sich die Frage der akuten jeweiligen Strafbarkeit derselben (ein Robison kann kein Verbrechen begehen!). Damit stellt sich das Verbrechen als ein rein soziologisches Phänomen dar. Ein Umstand, der ebenfalls nie außer acht gelassen werden darf, soll die Entwicklungsarbeit nicht unersprießlich werden.

Die Bedeutung des Milieus — schon fast im Sinne der Milieutheorie des Lacacagne, Lyon⁶ — hat Louwage mit folgender Forderung zeitlos — zutreffend umrissen: „die Söhne von sehr reichen und von verbrecherischen Vätern sollten schon sehr jung aus ihrer Umgebung entfernt werden“.

Im Lichte der immer bedeutsamer werdenden biologisch-soziologischen Forschungsergebnisse⁷ wird die Rolle der strafrechtlichen Jurisprudenz als notwendiges Uebel „fern allem Selbstzweck, als dem Leben dienende Ordnungsfunktion erst völlig klar; damit kommen auch die jenseits eines ausgesprochen mechanistisch angewandten Kausaldogmas untrennbar aufeinander wirkenden menschlichen Faktoren weitaus voller zur Geltung. Bei dieser Schau wird das Urteil, abseits jeden absoluten Gerechtigkeitswahnes zur unerläßlichen Arbeitshypothese, die nach menschlichem Ermessen stets bemüht ist, vor der ewigen Prophetie Gottes standzuhalten.“

Schließlich widmet sich der Verfasser auch massenpsychologischen Problemen. In diesem Zusammenhang weist er auf die gefährlich hohe Suggestibilität folgender Daten hin:

1. die große Zahl, 2. die entscheidenden Ideen bei entscheidenden Gelegenheiten, 3. die Suggestion und die Wiederholung, 4. die Vereinfachung und die Bildhaftigkeit, 5. die unkontrollierbare, subversive Gefühlsmäßigkeit, 6. die primitive Beweisführung, 7. das imponierende autoritäre Verhalten, 8. die leidenschaftliche bzw. heftige Redeweise und das gewaltsame mitreißende Vorgehen und 9. der rationelle Einsatz und die rationelle Lenkung aller möglichen publizistischen Mittel.

Beim Ablesen dieser massenpsychologischen Beeinflussungsmittel gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß die „Lehre vom politischen Delikt“, als kriminal-phänomenologische Disziplin, gleichfalls schon geboren ist.

Besonders wichtig aber erscheint die Aufzählung der Symptome der Unschuld und Schuld, insbesondere für den anspruchsvollen Vernehmungspraktiker. Wegen des großen praktischen Wertes einer Skala der „psychologischen Indizien“, soll eine solche hier beispielsweise wiedergegeben werden. Als Regelsymptome der Unschuld bzw. Schuld sieht der erfahrene Verfasser unter anderem folgende vernehmungspsychologische Phänomene (Seite 288 ff); die hier in Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen des Referenten eine Ergänzung und Abrundung erfahren durften:

⁵ Edmund Metzger hat diese Umstände in eine „kriminologische Grundformel“ zusammengefaßt: krt (kriminelle Tat) = aeP (Anlage und entwicklungsbedingte Persönlichkeit) \times ptU (persönlichkeits- und tatgestaltende Umwelt), und dazu vermerkt, daß innerhalb dieses genügend weiten Bedingungsrahmens die Verbrechen geschehen. (Metzger, Kriminologie, Seite 5, München 1951.)

⁶ „tout le monde est coupable, excepté le criminel!“
⁷ Etwa Dris. A. Carrel, des bekannten biologischen Forschers und Verfassers des sehr lesenswerten Buches „Der Mensch, das unbekannte Wesen“, Stuttgart 1955, 321 Seiten.



BEHÖRDL. KONZESS. AUTO RETTUNG, HILFE, BERGUNG TOMAN & CO. Tel. 65 65 41 IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30 LAUFENDER DIENST

Beim Unschuldigen ist:

a) Die unmittelbare und direkte Reaktion gegen Vorwürfe klar, kurz, genau und prägnant.

b) Der Unschuldige ist stets bemüht, seine Unschuld durch Tatsachen und Zeugen zu beweisen. Er widmet sich vorwiegend den Kernfragen und weicht davon nicht ab.

c) Der Unschuldige kommt immer wieder auf die Anklagepunkte zurück. Er kreist in seiner Verantwortung unaufhörlich um sie und macht Front gegen die Kernpunkte der Anklage. Seine Argumente haben nicht selten, auch objektiv, eine geradezu hebelwirkende Ueberzeugungskraft. Er versteht sich auch niemals dazu, einen Schaden gutzumachen.

d) Der Hinweis auf eine fehlende Verbindung zwischen der unterstellten Tat und dem Verhalten des Angeklagten nimmt der Unschuldige zum Anlaß, unermüdet nachzuweisen, daß die Tat völlig unvereinbar sei mit seinen untadeligen Familien- und Berufsverhältnissen und mit seinem bisherigen Lebenswandel.

e) Rücksichtlich des Alibis ist der Unschuldige vielfach gar nicht in der Lage, ein solches zu erbringen, weil er sich aus durchaus natürlichen Gründen einfach nicht erinnern kann, wo er sich zur kritischen Zeit aufgehalten hat. Im übrigen aber stimmen seine diesbezüglichen Angaben.

f) Der Unschuldige verwickelt sich selten in wesentliche Widersprüche. Er verbleibt offen und geradlinig und vermeidet es, auch andere ins schiefe Licht zu setzen, in Verdacht zu bringen, an einer strafbaren Handlung mitverantwortlich zu machen; mit einem Wort er verantwortet sich nie in einer auffallend grellen Schwarz-Weiß-Manier. Der Unschuldige ist auch niemals darauf aus, sich Milderungsgründe zu sichern, weil er es nicht notwendig hat.

g) Der Unschuldige ist selten zynisch, es sei denn bitter. Er ist auch nicht spöttisch, es sei resigniert — sarkastisch. Er bleibt ernst und sachlich.

h) Der Unschuldige ist selten frech bzw. dreist und unverschämt, es sei denn empört.

Diese Skala der psychologischen Indizien, der Schuld und der Unschuld ist natürlich nicht einmal annähernd abgeschlossen. Obgleich das Gebiet und sein Wert für die oft sehr schwierige beweiswürdige Arbeit des erkennenden Gerichtes — ist doch schon zum Beispiel die Erweisung der Schuld verhältnismäßig leichter, als die der völligen Unschuld — schon aus der Zeit der „Gebärdenprotokolle“⁸ bekannt ist, wurde es bisher systematisch doch so gut wie überhaupt nicht bearbeitet. Es wäre daher angezeigt, zur Aufschließung dieses gewichtigen Gebietes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modernen psychologischen Forschung grundlegende Untersuchungen anzustellen. Die bisher unternommenen Testversuche (Reizworte usw.) haben noch keine verläßlich brauchbaren Fundamente geliefert; es muß daher das

⁸ Auf die hohe Bedeutung der „Gebärdenprotokolle“ zur Verlebendigung des Akteninhaltes und Vermittlung jener eigentümlichen Atmosphäre in der die Protokolle zusammengekommen sind an die höheren Instanzen, hat schon der seinerzeit sowohl als Fachschriftsteller, wie auch als badisch-herzoglicher Inquierent bekannte Freiherr von Jagemann in seinem noch heute lesenswerten Werk „gerichtliche Untersuchungskunde“, Frankfurt am Main, 1838, hingewiesen.

Der Schuldige:

Reagiert gegen solche Vorwürfe abwartend, abschweifend und lauernd.

Der Schuldige, Simulant, versucht überwiegend Kernfragen auszuweichen und seine Angaben unbestimmt und „korrigierbar“ zu halten.

Der Schuldige vermeidet es, bei peinlichen und mißlichen Punkten zu verweilen, die in der Regel die Kernfragen sein werden! Geschmeidig versucht er sie in den Hintergrund zu schieben, ihnen auszuweichen, weil er weiß, daß eine Diskussion darüber noch verfänglichere Fragen aufrühren oder unliebsame Erklärungen herbeiführen könnte. Sein leichtes Auffassungsvermögen erleichtert ihm ein langes Verweilen bei schwachen Punkten der Anklage und des Beweisverfahrens und die Verschiebung der Anklage auf diese schwachen Stellen. Seine Argumente charakterisieren sich oft durch eine sogenannte „schiefe Logik“. Er ist auch allzubald bereit, den Schaden gutzumachen bzw. daran mitzuwirken.

Der Schuldige kann sich meist nicht auf ein bisheriges untadeliges Verhalten beziehen. Werden solche Beteuerungen allzu haltlos und grundlos vorgebracht, so bezeugen sie einen Hang zur Hochstapelei und damit liefern sie auch ein Indiz zur Zumutbarkeit und damit zur Schuld.

Als Ersatz für fehlende Entkräftigungsmittel, wie sie nur dem Unschuldigen zukommen, konstruiert der Schuldige gerne schwer überprüfbare bzw. auffällig stichhaltige Alibis. Seine Phantasie findet immer wieder neue Vorwände und Rechtfertigungen. Wenn zum Beispiel ein Alibi versagte, bietet er immer wieder neue und neue an. Er verantwortet sich also sehr einfalls- und listenreich und ist von einer geradezu schillernden Mannigfaltigkeit.

Der Schuldige ist lauernd — Schuldige haben ein feines Gehör! — passiv und egoistisch, er besitzt eine ziemliche Intelligenz und Phantasie und der Einsatz, der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, geschieht ohne Rücksicht auf die anderen Beteiligten in einer grellen Schwarz-Weiß-Manier. Mit Vorliebe zieht er gewissenlos Unschuldige in eine Strafsache hinein, nur um sich „in eventu“ Milderungsgründe zu sichern.

Der Schuldige ist oft spöttisch, schlaue und überlegen. Nur zu oft hält er augensichtlich den Vernehmungsbeamten für dumm. Er zieht selbst ernsthafte Umstände ins Lächerliche und lenkt die Gespräche und Aufmerksamkeit auf diese Weise von den Kernfragen ab.

Der Schuldige ist unaufrichtig bis verlogen und behauptet frech Dinge, die man nur sehr schwer oder überhaupt nicht kontrollieren kann. Er besitzt eine selten dreiste aggressiv-persönliche Selbstsicherheit. Er ist unverschämt, vertritt selbst unsinnige Behauptungen mit größter Sicherheit und versteht sich meist auf Heuchelei (S. 288). Dadurch aber, daß er bei seinen wenig präzisen Antworten ebensowenig systematisch vorsichtig ist, bieten sich mannigfache Einsatzstellen zum überprüfungsweisen Einhängen!

Gebiet, soll es für die Praxis brauchbar erschlossen, auch empirisch erprobt werden. Allerdings muß man bei diesen psychologischen Indizien stets beachten, daß es sich hierbei um ausgesprochene Regelfälle handelt und daher Ausnahmen durchaus zulassen, sowie daß diese „Indizien“ darüber hinaus auch doppelt bzw. mehrdeutig sein können.

Als bleibende Grundsätzlichkeit kann aber schon heute gelten, daß die Verdächtigen, seien sie schuldig oder ungeschuldig, nur gemäß ihrer Ausgangsstellung und entsprechend der tatsächlichen Sachlage bzw. der von ihnen als tatsächlich angenommenen Sachlage reagieren können. Diese kriminalpsychologisch äußerst wichtige Ueberlegung — die in ihrer empirischen Verlässlichkeit einer Maxime gleich zu achten ist — dürfte bei der Untersuchung und Erprobung der Verantwortungsweise nie außer acht gelassen werden.

Möge daher die Herausstellung dieser aufschlußreichen Erfahrungssätze, all denen, die keine Gelegenheit haben, die immer umfangreicher werdende einschlägige Literatur mit den jeweils neuen Forschungsergebnissen selbst zu studieren und welchen diese Zeilen deshalb auch hauptsächlich gewidmet sind, helfen, den schweren Dienst zu erleichtern.

¹ Verlag „Kriminalistik“, Fachverlag für kriminalistische Fachliteratur, Hamburg 1957, 398 Seiten.

² In diesem Tableau stellt Louwage vorerst der Kriminologie, als der Lehre vom Verbrechen, die Kriminalistik, als die Lehre von der Verbrechensverfolgung gegenüber. Zu ersterem Bereich zählt er die Unter-Disziplinen Kriminal-Soziologie-Psychologie-Statistik und -Phänomenologie, und zum zweiten Arbeitsbereich einerseits die der Verbrechensaufklärung selbst dienenden Gebiete der Kriminaltaktik und -Technik und andererseits die kriminalpolitischen Gebiete der einschlägigen Normenkomplexe (Strafprozeßordnung und Strafgesetz) und die Pönologie. Die kritische Erörterung dieses Systems muß aus technischen Gründen einem eigenen Aufsatz überlassen bleiben. Hier kann dazu nur gesagt werden, daß die Unterlassung der Einbeziehung weiterer moderner und immer wichtiger werdender Gebiete wie der Kriminalbiologie, -Somatologie, -Anthropologie und -Aethiologie usw. einerseits und der Strafrechtsphilosophie andererseits, das Tableau nicht vollständig erscheinen lassen.

³ Die sogenannte belgische oder internationale Schule, die Repräsentantin der modernen Anthropologie, vereinigt die Ergebnisse der positivistischen und der klassischen Lehren.

⁴ Vervaeck (Brüssel), d. i. Tullio (Rom), Adler, Freud, Lenz, Selig, Kretschmer, Lange u. a. m. (Deutschland und Oesterreich).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Buch ausgesprochen nützlich und lesenswert ist, und zwar sowohl für Organe der Exekutive als auch für gerichtliche Funktionäre. Es schlägt gewissermaßen eine Brücke für alle an der Verbrechensbekämpfung Beteiligten. Die Erkenntnis dieser Gemeinsamkeit erschließt aber auch die, die ganze Kriminalistik schon vom Sachlichen her notwendig beherrschende und dieser erst Sinn- und Zweckgebende Forderung: jede kriminalistische Tätigkeit, auf das — somit auch die tragenden Kriterien aller kriminaldienstlichen Arbeit liefernde — forensische Endziel auszurichten, sollen die oft nur sehr mühevoll gewonnenen Erhebungsergebnisse im Kreuzfeuer der Hauptverhandlung^{9 10} beweismäßig nicht völlig entwertet verlorengehen. Die

⁹ Mittlerweile erschien im Styria-Verlag Graz-Wien-Köln von Enrice Altavilla ein Werk, wodurch dieser Gegenstand unter dem Titel „Forensische Psychologie“ insbesondere auch von der gerichtlichen Warte her untersucht und beleuchtet wird.

¹⁰ Siehe dazu auch die Aufsätze des Referenten über: „Zur Protokolltechnik in Strafsachen“ in dem Jänner- und Febrerheft 1958 der „Gendarmerie-Rundschau“ (Wien).

Dr. EDUARD NEUMAIER

Rekonstruktion der Tat — nicht Hausdurchsuchung

Hausdurchsuchung, ja oder nein? Diese für alle Exekutivbeamten interessante Frage hatte der Verfassungsgeschichtshof kürzlich zu entscheiden.

Folgender jedem Exekutivbeamten alltäglicher Fall hatte sich zugetragen: Auf dem Gendarmerieposten in K. hatte eine Frau die Anzeige erstattet, daß ihre Geldbörse mit 50 Schilling gestohlen worden sei und sie habe die Spielgefährten ihres Sohnes, die sechs- und neun-jährigen Nachbarskinder, in Verdacht. Bei einer Befragung in der Volksschule durch eine Fürsorgerin und einen Gendarmeriebeamten gab das jüngere Mädchen schließlich zu, die Geldbörse aus der Küche der Nachbarin genommen zu haben und sie zunächst in einem Holzhaufen, dann im Schuppen der Nachbarin und schließlich in der Kredenz der elterlichen Küche versteckt zu haben.

Um die Tat zu rekonstruieren, ließen sich der Gendarmeriebeamte und die Fürsorgerin von dem Mädchen zeigen wie der Hergang der Tat erfolgt sei, und so begaben sie sich schließlich auch in das Elternhaus des Mädchens, wo dieses auf einen Sessel stieg, die Kredenz öffnete und die Schale herzeigte, in die sie die 50 Schilling hineingegeben hätte. Die Schale erwies sich aber als leer, worauf die Fürsorgerin dem Kind bei der Nachschau in weitere Kaffeeschalen half. Darauf verließen der Gendarmeriebeamte und die Fürsorgerin die Wohnung.

Die Mutter des verdächtigten Mädchens, damit selbst in Verdacht gebracht, brachte nun eine Beschwerde beim Verfassungsgeschichtshof ein, in der sie die Amtshandlung des Gendarmeriebeamten und der Fürsorgerin als „verfassungswidrige Hausdurchsuchung“ bezeichnete. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß sie dadurch in ihrem verfassungsgesetzlich geschützten Hausrecht verletzt worden sei, da die Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl erfolgte. Auch als „Hausdurchsuchung zum Zweck der Strafrechtspflege“ sei die Amtshandlung verfassungswidrig gewesen, da weder ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl vorgelegen noch jemand auf frischer Tat betreten oder durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet worden sei. Das die Hausdurchsuchung vornehmende Gendarmerieorgan hätte durchaus einen

Notwendigkeit einer wirklich sachlichen Zusammenarbeit aller an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Stellen, muß daher — zumal sie „im Eifer des Gefechtes“ des öfteren übersehen wird — bei jeder Gelegenheit hervorgehoben werden.

Das bedauerliche Fehlen eines Sachwörterverzeichnisses ist offenbar nur auf die große Unzahl und Vielfalt der in Frage kommenden „termini technici“ zurückzuführen. Im übrigen aber empfiehlt sich, das aus dem Französischen übersetzte Werk „Psychologie et Criminalite“, auch durch seine drucktechnisch solide und ansprechende Ausstattung. Die Feststellung, daß Eigentumsdelikte mit dem Eigentumsbegriff und dem jeweiligen Güterverteilungssystem zusammenhängen sowie daß jede Gesellschaft die Verbrechen hat, die sie bedingt und damit verdient (S. 210), bekundet ein tiefes Wissen um die großen Zusammenhänge. Die am Schlusse schlicht vorgetragene Bitte, alle Ueberlegungen und Handlungen in den Dienst Gottes zu stellen, verleiht diesem verdienstvollen Elaborat schließlich auch von der Seite des Geistigen her, die stille Weihe einer wahrhaft hohen Pflichtauffassung.

richterlichen Befehl einholen können, da keine „Gefahr im Verzug“ bestanden habe.

Der Verfassungsgeschichtshof wies die Beschwerde jedoch als unbegründet ab, weil er die Ansicht vertrat, daß überhaupt gar keine Hausdurchsuchung stattgefunden habe. Wohl sei es richtig, daß ein Gendarmerieorgan und die Fürsorgerin das Haus und die Küche der Beschwerdeführerin betreten habe, doch lediglich zu dem Zweck, um die Tat zur Ueberprüfung des Geständnisses des Kindes zu rekonstruieren. Erst nachdem das Kind in der Kredenz die Schale hergezeigt hatte, in der es angeblich das Geld versteckte, hätte eine wirkliche Suche nach dem verschwundenen Geld einsetzen können.

Die Meinung der Beschwerdeführerin, daß die Rekonstruktion der Tat dadurch überschritten wurde, daß die Fürsorgerin dem Mädchen bei der Nachschau in weitere Kaffeeschalen half, ist — nach Ansicht des Verfassungsgeschichtshofes — irrig. Tatsächlich ist es zu einer wirklichen Durchsuchung nicht gekommen, weil weder weiteres Geschirr aus der Kredenz geräumt und untersucht, noch die Kredenz und deren Laden überhaupt durchsucht worden sind. Selbst wenn die Fürsorgerin dem Kind geholfen und dabei drei oder vier Kaffeeschalen berührt bzw. in die Hand genommen hat, kann noch nicht von einem „Durchsuchen“ gesprochen werden. Begrifflich setzt eine „Durchsuchung“ eine systematische Besichtigung wenigstens eines bestimmten Objektes (Kredenz) durch das behördliche Organ selbst voraus. Auch sonst fand in der Wohnung keinerlei Durchsuchung statt, vielmehr verließen die behördlichen Organe nach dieser Rekonstruktion der Tat die Wohnung. Eine Hausdurchsuchung hat also gar nicht stattgefunden, andernfalls wäre es sinnlos gewesen, diese auf einige selbstgezeigte Kaffeeschalen zu beschränken.

Auch das Betreten einer Wohnung allein ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgeschichtshofes keine Hausdurchsuchung. Da das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Unverletzlichkeit des Hausrechtes nur Schutz gegen willkürliche Hausdurchsuchungen gewährt und eine Hausdurchsuchung im gegenständlichen Fall gar nicht stattgefunden hat, wies der Verfassungsgeschichtshof diese Beschwerde als unbegründet ab.

Feierliche Dekorierung von verdienten Gendarmen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Der Landeshauptmann von Kärnten Ferdinand Wedenig dekorierte am 6. August 1958 im Spiegelsaal des Amtes der Kärntner Landesregierung im Beisein des Sicherheitsdirektors Wirkl. Hofrat Dr. Odlasek und des Gendarmerieoberstleutnants Zeliska verdiente Gendarmeriebeamte des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, die sich durch besondere Leistungen hervorragen haben, mit den ihnen vom Herrn Bundespräsidenten mit Entschließung vom 24. Juni 1958 verliehenen sichtbaren Auszeichnungen.

Mit der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich wurde Gendarmeriebezirksinspektor Stefan Frank, Kommandant des Gendarmeriepostens Arnoldstein, ausgezeichnet. Die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich erhielten Gendarmerierevierinspektor Emil Scharl, dienstführender Beamter der Gendarmerieerhebungsabteilung, Gendarmerierevierinspektor Absalon Neidhart, dienstführender Beamter der Technischen (Verkehrs-) Abteilung, Gendarmerierayonsinspektor Alois Kavran, eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Pörtschach am Wörther See, und Gendarmerierayonsinspektor Ignaz Thonhauser, eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Sankt Stefan im Lavanttal. Die Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich wurde an Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Lindner, Gendarmerieposten Spital an der Drau, und Gendarmeriepatrouillenleiter Siegwalt Exenberger, Gendarmerieposten Feldkirchen, verliehen.

Bezirksinspektor Frank hat sich im schwierigen Grenzdienst auf dem exponierten Posten in Arnoldstein an verantwortlicher Stelle besonders bewährt; er hat sich ferner als Gendarmeriehochalpinist bei wiederholten Einsätzen durch außergewöhnliche Leistungen und besonderen

Mut hervorragen. Revierinspektor Scharl hat seit 1946 mit beachtlichen Erfolgen, vorwiegend im Brandermittlungsdienst, gearbeitet und wird als besonders tüchtige Fachkraft auf diesem schwierigsten Gebiet der Kriminalistik anerkannt. Revierinspektor Neidhart hat sich im technischen Verkehrsdienst bestens bewährt; als Angehöriger der alpinen Einsatzgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten hat er ferner durch seine selbstlose Einsatzfreudigkeit anerkennungswürdige Leistungen vollbracht.

Rayonsinspektor Kavran und Rayonsinspektor Thonhauser haben sich durch besondere Leistungen und Erfolge auf kriminalistischem Gebiet hervorragen. Auch Gendarmeriepatrouillenleiter Lindner hat besondere Erfolge in seiner kriminalistischen Tätigkeit — darunter die Aufklärung schwerer Kapitalverbrechen — aufzuweisen, während Patrouillenleiter Exenberger verdienstlich im Sicherheitsdienst, dabei insbesondere auch im Fahndungswesen, tätig war; auch ihm ist es gelungen, schwere Straftaten zu klären.

Landeshauptmann Wedenig richtete an die sieben Gendarmeriebeamten, deren Erfolge und Leistungen nunmehr von höchster Stelle gewürdigt wurden, eine sie persönlich und die gesamte Gendarmerie ehrende Ansprache, für die im Namen der Ausgezeichneten Gendarmeriebezirksinspektor Stefan Frank dankte und das Versprechen abgab, auch weiterhin zum Wohle des Vaterlandes Oesterreich und seiner Bewohner mit unermüdlichem Eifer tätig zu sein.

Den Abschluß der Dekorationsfeierlichkeiten bildete ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein, bei dem Gendarmerieoberstleutnant Adolf Zeliska den Ausgezeichneten auch namens des Landesgendarmeriekommandos noch einmal die herzlichsten Glückwünsche entbot.



Von links nach rechts: Gend.-Bezirksinspektor Stefan Frank, Gend.-Revierinspektor Emil Scharl, Gend.-Rayonsinspektor Ignaz Thonhauser, Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska, Gend.-Revierinspektor Absalon Neidhart, Landeshauptmann Ferdinand Wedenig, Gend.-Patrouillenleiter Josef Lindner, Sicherheitsdirektor Wirkl. Hofrat Dr. Franz Odlasek, Gend.-Rayonsinspektor Alois Kavran und Gend.-Patrouillenleiter Siegwalt Exenberger

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

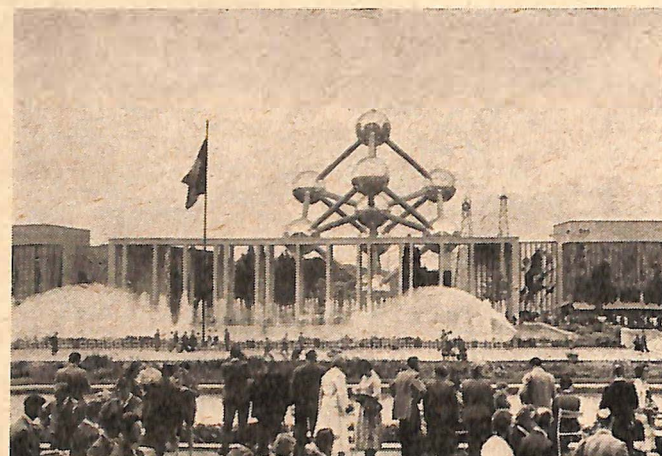
SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 178
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Internationale Polizeisternfahrt nach Brüssel

Von Gend.-Revierinspektor **KARL SCHRANZ**, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Unter dem Ehrenschutz Königs Bauduin und sämtlicher belgischer Minister fand am 4. Juli 1958 die 13. Internationale Polizeisternfahrt nach Brüssel statt. An der Veranstaltung nahmen über 2000 uniformierte Gendarmerie- und Polizeibeamte aus fast allen Ländern Westeuropas teil. Sogar von Uebersee, von den nördlichsten Eiswüsten Kanadas, fanden sich Berufskollegen ein, die mit ihren



Das Atomium als Symbol des Atomzeitalters

roten Uniformen und breitkrempigen „Wildwestern“ viel bewundert und fotografiert wurden.

Es war ein einmaliges Schauspiel, als die österreichischen Gendarmerie- und Polizeisternfahrer unter dem Kommando von Gendarmerieoberst Zenz bzw. Polizeigeneral Lehmann kolonnenweise und fahngeschmückt durch die breiten, stark frequentierten Straßen Brüssels zum Rathaus St. Gilles fuhren, wo sie vor einer Ehrentribüne aufstellung nahmen. Nicht weniger eindrucksvoll war die darauffolgende Begrüßung der Sternfahrer durch den Distriktsbürgermeister Monsieur Jacques Franck und anderer Persönlichkeiten der Stadt sowie das Abspielen der österreichischen Bundeshymne durch eine belgische Polizeikapelle beim Hissen der österreichischen Fahne. Die dortige Bevölkerung ließ sich dieses Ereignis nicht entgehen. Ueberall winkten sie den Sternfahrern freundlich zu oder brachten ihnen durch Applaus ein Zeichen der Sympathie entgegen.

Den Höhepunkt der Feier bildete die am 5. Juli 1958 im Rathaus von St. Gilles-Brüssel abgehaltene Festveranstaltung, bei der unter anderem auch die Preisverteilung vorgenommen wurde. Um 23 Uhr wurde die Siegerehrung angekündigt. Mit großer Spannung verfolgten über



Abschiedsszene beim Abspielen des „Candle light waltz“

2000 Fest- und Ehrengäste den Verlauf der Preisverteilung, die für Oesterreich folgendes Resultat ergab: In der Nationenwertung erzielten unsere Teilnehmer, hinter Deutschland, überraschenderweise den zweiten Platz. In der Mannschaftswertung fiel sogar der erste Preis den Oesterreichern, und zwar der Motorsportsektion des Polizeisportvereins Wien, die mit 90 Teilnehmern und 65 Kraftfahrzeugen angetreten waren, zu.

Von den österreichischen Gendarmeriemannschaften konnten sich besonders die steirischen und burgenländischen Teilnehmer verhältnismäßig gut placieren. Sie brachten für ihre Vereine in Graz und Eisenstadt schöne Pokale von Brüssel mit.

Zum Schluß wurde jeder teilnehmenden Nation ein Sonderpreis für jenes Team eines Landes verliehen, das den weitesten Weg zurückzulegen hatte. Dieser Preis fiel bei den österreichischen Sternfahrern dem Gendarmeriesportverein Burgenland, der mit 30 Teilnehmern — Familienangehörige nicht eingerechnet — vertreten war, zu.

Am 6. Juli 1958 nahmen alle Sternfahrer — nach Nationen getrennt — an einer Korsofahrt durch Brüssel teil. Wieder umsäumten Tausende von Zuschauern die befahrenen Straßen, um die „Revue“ an sich vorüberziehen zu lassen. Die Auffahrt mit den verschiedenen uniformierten „Ordnungshütern“ bildete auch ein lohnendes Motiv für



Belgische Gendarmen

die Kameramänner der belgischen Wochenschau und Television. Wiederholt wurden die Objekte auf die verschiedenen Sternfahrerguppen gerichtet und auf diese Weise das Schauspiel verewigt.

Besonders eindrucksvoll war die Schlußszene der Veranstaltung, als die Musikkapelle vor dem Rathaus das Lied vom Abschied, den „Candle light waltz“, spielte und die Sternfahrer, mit dem Bürgermeister in der Mitte, gegenseitig die Hände ergriffen und so ihr Zusammengehörigkeitsgefühl bekundeten. Durch die Stimmung des Augenblicks gerührt, mit Tränen in den Augen und dem Ruf: „Auf Wiedersehen bei der nächsten Sternfahrt in Wien!“ verließen die Teilnehmer den Platz.

Endlich war die Zeit gekommen, wo man sich die Hauptattraktion von Brüssel, die angeblich größte Weltausstellung aller Zeiten, besichtigen konnte. Hierüber Einzelheiten zu berichten, dürfte sich erübrigen, da Presse und Rundfunk dieses Ereignis monatelang in allen Farben geschildert haben. Auf dem Ausstellungsgelände sollte vor allem die geistige Struktur und der Anteil der kulturellen Werte an den Errungenschaften der Welt zum Ausdruck gebracht werden. Obzwar einige Länder von dieser Grundidee etwas abgewichen sind und mehr ihr wirtschaftliches Potential in den Vordergrund rückten, so sind doch die meisten Aussteller dem Motto: „Bilanz einer Welt für eine bessere Welt“ gerecht geworden.

Besondere Bewunderung und Anerkennung fand Oesterreich, das durch seinen schönen Pavillon sowie seinen Werken der Kunst, Wissenschaft und Kultur den Beweis erbrachte, daß es den Sinn und Zweck der Welt-

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE NOVEMBER 1958

WIE, WO, WER, WAS.

1. Wann waren die ersten olympischen Spiele?
2. Wie lange dauert beim Boxen eine Runde?
3. Wie nennt man den Schilaf durch eine abgesteckte, gewundene Bahn?
4. Wie heißt der freie Ueberschlag in der Luft?
5. Wieviel Wörter etwa besitzt die deutsche Sprache?
6. Wie groß ist wohl der Wortschatz, über den ein Deutscher im Durchschnitt verfügt?
7. Woher kommt das Wort Dollar?
8. Welche Habsburgerin heiratete einen Mann bürgerlicher Geburt und wurde dadurch Kaiserin?
9. Welcher Monarch des 18. Jahrhunderts hatte den von ihm Verurteilten eigenhändig die Köpfe abgeschlagen?
10. Wie heißt der Empfang bei hohen Staatsbeamten mit dem üblichen Fremdwort?
11. Was ist ein Akkumulator?
12. Wie nennt man einen Druckmesser?
13. Was ist Erdschluß?
14. Was ist der Unterschied zwischen einem Elektromotor und einer Dynamomaschine?
15. Wer erfand wann und wo die Taschenuhr?
16. Wie heißt der Erfinder der Schiffsschraube?
17. Was ist ein Kompressor?
18. Wie heißen die vier Opern, aus denen sich „Der Ring der Nibelungen“ zusammensetzt?



Die „peinliche Frage“

Die Folter, die „peinliche Frage“ (von poena = Strafe), wurde in der Rechtslehre der Römer mehr zugelassen als gebilligt und nur bei den Sklaven, die ja nicht schwören durften, angewendet, in den Provinzen auch bei Landstreichern und plebejischen Verbrechern, bis sich der Rangunterschied nach und nach verwischte. Unter den Kaisern wurden Bischöfe, Priester, Soldaten, Ausüßer der freien Künste, Munizipalbeamte und Kinder vor der Folterung bewahrt, außer bei Hochverrat und feindlicher Absicht gegen den Herrscher. Cicero behauptet, daß in Athen auch die Bürger der Tortur unterworfen wurden; ebenso übten orien-

talische Despoten sie aus, sowie Mazedonien und die Insel Rhodos. Durch die Berührung mit dem Morgenland während der Kreuzzüge und die Entzündung der Phantasie begaun mit den Inquisitionsprozessen und Hexenverfolgungen im Abendland ein schreckliches Folterunwesen, durch das alle bösen Instinkte entflammt wurden und das durch greuelhafte Uermülichkeit und mechanische Wiederholung die erregten Gemüter gegen das Entsetzen abstumpfen mußte. Hatte das römische Recht nur die Sklaven der Tortur unterworfen, so fand diese später auch bei freien Deutschen auf bloße Anschuldigung hin Anwendung. Die Halsgerichtsordnung Karl V. (1532) unterscheidet zwischen Verbrennen, Vierteilen, Hinrichtung mit dem Schwert, Rädern, Tod am Galgen, lebendig Begraben und Pfählen. Hinzu kamen als Verschärfung die Qualen während des Hinschleifens zur Gerichtsstätte, das Reißen mit glühenden Zangen auf dem Armesündenkarren — ein Schauspiel, das viele Leute von weither anlockte und die niedrigsten Instinkte der Sensationslust entfachte. Noch zu Napoleons Zeiten erschienen Frauen mit ihren Töchtern, um das Füsilieren Gefangener durch die Franzosen mitanzusehen. Gerädert wurden Mörder, Straßenräuber und politische Unruhefister, verbrannt Zauberer, Hexen, Falschmünzer, Ketzler und Gotteslästerer; gevierteilt wurden wegen weltlicher, geschwertet wegen ritterlicher Vergehen; gehängt wurden Diebe, ertränkt Frauen für Vergehen, auf die bei Männern der Galgen stand, allen wurde dann im Grab noch ein Pfahl durchs Herz gestoßen. Spießrutenlaufen war das Vorrecht der Truppen und stammte aus der Gerichtsbarkeit der Landsknechte. Im gleichen Frankreich, wo alles Voltaire las, wurde jungen Edel-leuten noch die Zunge ausgerissen oder die Hand abgehackt. 1762 wurde in Toulouse ein Vater gerädert, weil er seinen Sohn getötet hatte. 1770 fand in Sachsen die letzte Folterung auf Schloß Hohenstein statt. 1740 schaffte Friedrich der Große die Folter ab, Ludwig XVI. erst 1774; 1786 wurde noch in Wien der Raubmörder Zahlheim gerädert und 1788 der letzte Franzose. Im Folterturm zu Rothenburg ob der Tauber wird noch ein unter Kaiserin Maria Theresia herausgegebenes Folterbuch gezeigt. 1837 fand die letzte Räderung einer Frau wegen Gattenmordes auf dem Hochgericht Rabenstein bei Berlin statt. Von 1820 bis 1830 wurden in den kleinen deutschen Staaten die letzten Folterwerkzeuge abgeschafft, aber von 1824 bis 1830 wurde Hostien-schändern in Frankreich noch die Hand abgehackt, und im Königreich

Neapel und in Sizilien kam die Folter bis 1860 in ihrer furchtbarsten Form noch zur Anwendung.

PHOTO-QUIZ



Unweit Roms in den Albanerbergen befindet sich am Rande eines Kratersees die Sommerresidenz der Päpste. In jüngster Zeit verschied hier Papst Pius XII. Es ist

- a) Tivoli
- b) Castelgandolfo
- c) Frascati

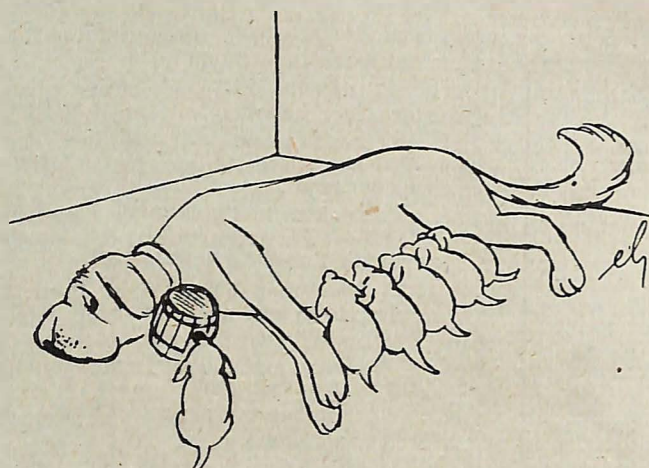
WIE ergänze ICH'S?

Der auf den Meeren der Nordhalbkugel ständig spitzwinkelig zum Aequator wehende Wind, der, dem auf der Südhalbkugel ein Südostwind entspricht, wurde schon im 16. Jahrhundert von der Segelschiffahrt für die Reisen nach Amerika ausgenutzt.

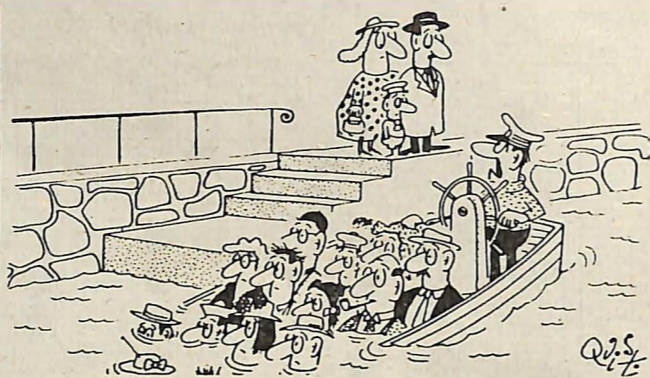
DENKSPORT

In einer Familie gab es mehrere Kinder. Auf die Frage, wieviel Geschwister er habe, antwortete der älteste Sohn: „Ich habe dreimal soviel Schwestern wie Brüder.“ Die älteste Tochter aber sagte: „Ich habe ebenso viele Brüder wie Schwestern.“ Wieviele Söhne und wieviele Töchter waren in der Familie?

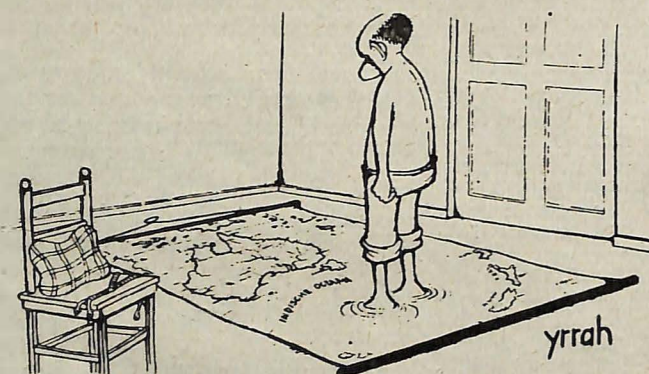
HUMOR IM BILD



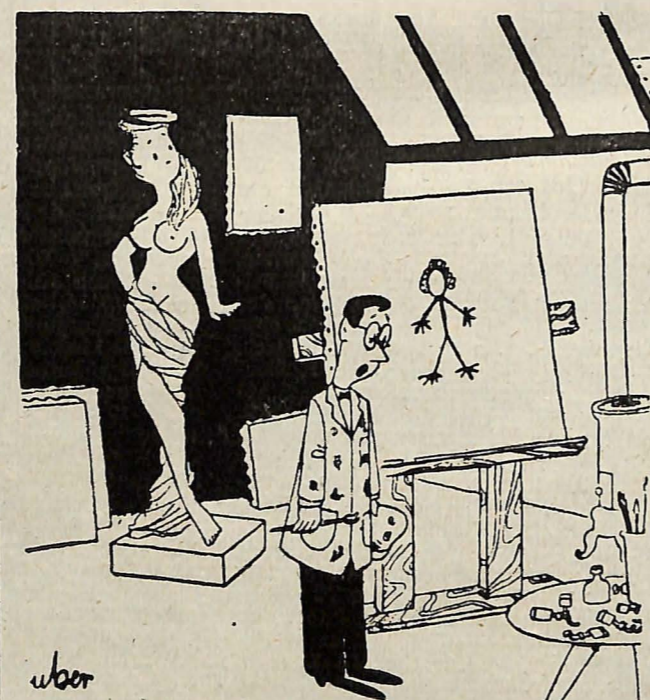
Der Außenseiter



„Bedaure, alles besetzt!“



Urlaub daheim



„Ich muß Ihnen etwas gestehen:
ich bin gar kein Maler!“



„Und jetzt habe ich einen neuen Angstkomplex:
ich fürchte mich so vor Ihrer Rechnung!“



„Natürlich muß man sich im Urlaub der Landessitte anpassen.“

ausstellung erfaßt und sich in der vorerwähnten Problemstellung weit über seine territoriale Größe hinaus Geltung verschafft hat. Darauf darf jetzt, kurz nachdem die Weltausstellung ihre Pforten geschlossen hat, noch einmal mit Ueberzeugung hingewiesen werden.

Nach drei- bis viertägigem Aufenthalt in Brüssel und einem „Abstecher“ in die nächstgelegenen Nordseehäfen traten die meisten österreichischen Sternfahrer ihre Rückreise an. Nach langer Fahrt trafen sie, ermüdet von den Strapazen und reich an Erkenntnissen, wieder in ihren Heimatorten ein. Viele von ihnen haben schon an der



Der Autobus des Gendarmeriesportvereines Burgenland

Sternfahrt im Jahre 1956 nach Paris teilgenommen und tragen sich bereits mit dem Gedanken, auch an den nächstjährigen Veranstaltungen in Wien und Rom teilzunehmen.

Abschließend darf bemerkt werden, daß die 13. Internationale Polizeisternfahrt ihrem Zweck, die Berufskameraden aller Länder zusammenzuführen, um ihnen Gelegenheit zum sportlich-kameradschaftlichen Gedankenaustausch zu geben und das sichere Fahren sowie die Leistungsfähigkeit ihrer Fahrzeuge unter Beweis zu stellen, gerecht geworden ist. Die Teilnehmer konnten viele nützliche Erfahrungen und für das ganze Leben bleibende Eindrücke sammeln.

Eine wichtige Mitteilung!

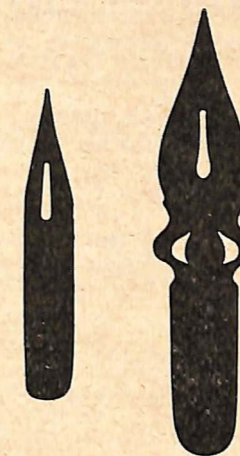
Sehr geehrter Kunde!

Für den Winter stehen mancherlei Anschaffungen auf dem Programm, die vielleicht das Budget stärker als vorgesehen belasten. Weihnachtswünsche sollen ihre Erfüllung finden. Nun kommen wir Ihnen mit der Kreditabteilung helfend entgegen: Wenn Sie jetzt für Ihre Einkäufe einen Kredit in Anspruch nehmen wollen, dann vereinbaren wir mit Ihnen (wenn Sie es wünschen), daß die Ratenrückzahlungen erst mit Beginn des neuen Jahres einsetzen.

Also: Sie kaufen JETZT und die erste Rate wird im Jänner 1959 fällig.

Diese günstige Gelegenheit sollten Sie wirklich wahrnehmen. Am besten Sie kommen gleich zu uns oder bemühen sich wie üblich zur Ersten Oesterreichischen Sparkasse am Graben.

A HERZMANSKY



Studio 44

Lettera 22

Selbst das kleinste Zollamt, selbst der kleinste Grenzposten, selbst das kleinste Gendarmekommando, wo bis gestern eine Feder, ein Tintenfass und viel guter Willen vollauf zu genügen schiene, können heute ihre Schreibmaschine haben für Rapporte, Protokolle, Aufstellungen, Briefe, in mehrfachen Durchschlägen und klarer, genauer Schrift: mit der Olivetti **Studio 44**, die alle Leistungen einer normalen Büromaschine aufweist und leicht von einem Tisch zum anderen wandert, oder mit der Olivetti **Lettera 22**, die man zum Lokalungenschein, zum Verhör, zum Inventar mitnimmt, leicht zu tragen, leicht in der Bedienung, perfekt präzise, solide.



Studio 44



Lettera 22

Ausserst günstige Bedingungen bei Teilzahlungen, beste Umtauschmöglichkeiten alter Maschinen für Angehörige des Korps.

olivetti

Austro-Olivetti Büromaschinen A. G.
Wien I - Kärntnerstrasse 33
Tel. 52 56 71

Aufstand — ein selten begangenes Delikt

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Ein paar Menschen — mehr oder weniger böse Absicht — eine Zusammenrottung — aggressives Benehmen — Widerstand gegen die Staatsgewalt — und schon ist eines der schwersten Verbrechen, das unser Strafgesetz kennt, begangen. So ging es im schönen und ruhigen Land Tirol, an einem prachtvollen Spätsommersonntag im Unterland, zu, und der seltene Tatbestand war gesetzt. An diesem Tag hatten Arbeiter einer Baufirma, die fleißig dem Alkohol zugesprochen hatten, der Gendarmerie Anlaß zum Einschreiten gegeben. Als ein Arbeiter zwecks näherer Untersuchung des angezeigten Vorfalles zum Posten gebracht wurde, folgten diesem seine Arbeitskollegen nach. Diese Menschenmenge hatte dann die Beamten in ihrer Aktionsfreiheit maßgeblich beeinträchtigt, suchte in die Postenräume einzudringen, um einen dort verwahrt gehaltenen Exzedenten zu befreien. Vom Dienstältesten der anwesenden Beamten wurde in dieser bedrohlichen Situation die Menschenmenge aufgefordert, sich ruhig zu verhalten und den Platz vor dem Eingang zur Dienststelle und den Korridor zu räumen. Als dieser Aufforderung nicht nur keine Folge gegeben, sondern im Gegenteil noch intensiver und offensichtlich aggressiver gegen den Posten gedrängt und gestürmt wurde, war der Beamte im Sinne seiner Instruktion genötigt, die im befehlenden Tone gehaltene Abmahnung zum Verlassen des Postens ergehen

zu lassen und gleichzeitig für den Fall der Nichtbefolgung den Waffengebrauch in Aussicht zu stellen. Da sich die Menge daraufhin aber nicht zum Rückzug entschloß, sondern in den Posten eindrang, war der Beamte im Sinne des § 12 des Gendarmeriegesetzes zum Waffengebrauch gezwungen, um den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Kaum aber, nachdem die Menge vom Posten abgewiesen werden konnte, fand die Rottierung auf dem vor dem Postengebäude befindlichen Platz ihre Fortsetzung.

Die Gendarmeriedienstinstruktion hat in den Bestimmungen des § 66 Vorsorge getroffen, wie sich der Posten in einem solchen Fall zu verhalten hat. In Befolgung dieser Vorschrift hatten dann einige wenige beherzte Beamte unter einem schneidigen Postenkommandanten genügt, um eine auf zirka 300 Personen angewachsene Menschenmenge, unter der sich auch Unbeteiligte und Schaulustige befanden, vom Platz zu drängen und damit dem Posten endgültig die notwendige Aktionsfreiheit wiederzugeben.

Es mag manchem als kleines Delikt erscheinen, es ist aber in Wirklichkeit eines der schwersten Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit in den öffentlichen Vorkehrungen und wird vom Gesetzgeber je nach der Schwere des Falles mit schwerem Kerker bedroht.

Gend.-Bezirksinspektor Johann Klement gestorben

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Gendarmeriepostenkommando Muhr im Lungau, Salzburg

Am 15. September 1958 ist der Postenkommandant von Tamsweg, Gendarmeriebezirksinspektor Johann Klement, im Alter von 62 Jahren, nach kurzer heimtückischer Krankheit plötzlich und unerwartet gestorben. Er



Gendarmeriebezirksinspektor Klements letzter Weg

wurde am 19. September 1958 am Ortsfriedhof in Tamsweg unter Teilnahme einer großen Trauergemeinde zur letzten Ruhe bestattet.

Eine große Anzahl von Gendarmen aus dem gesamten Bundeslande Salzburg, an der Spitze der Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Franz Seitelberger mit Gendarmerierittmeister Franz Dobretzberger, Bezirksgendarmeriekommandant GBI Josef Uhl, sowie Abordnungen von Gendarmen des Bezirkes Murau, gaben dem verstorbenen Kameraden das letzte Geleit.

Ebenso nahmen am Trauerzug der Vizepräsident des Salzburger Landtages LAbg. Franz Illig, in Vertretung der Dienstbehörde Regierungskommissär Dr. Michael Bergmüller, der Bürgermeister des Marktes Tamsweg Direktor Johann Hagenauer mit den Herren der Gemeindevertretung sowie alle Vorsteher und Amtsleiter der in Tamsweg stationierten Behörden und Aemter

teil. Die Bürgermusik von Tamsweg unter Leitung von Kapellmeister Haller verschönerte die würdige Trauerfeierlichkeit.

Am offenen Grabe würdigte Gendarmeriemajor Franz Seitelberger die Verdienste und hohen menschlichen Qualitäten des verstorbenen Kameraden. Auch Landtagsvizepräsident Illig hielt einen tiefempfundenen Nachruf.

Wir verlieren in Gendarmeriebezirksinspektor Johann Klement, der durch fast vierzig Jahre ohne Tadel aufrecht und ehrenhaft im Gendarmeriekorps diente, einen hervorragenden Gendarmeriebeamten, einen aufrechten Kameraden und einen stets fürsorglichen Vorgesetzten, dem wir immer ein ehrendes Gedenken bewahren wollen.

Das Robl-Denkmal am Haschberg



Am 26. Oktober 1896 wurde titl. Gendarmeriepostenfürher Adolf Robl des Gendarmeriepostens Klosterneuburg von Falschmünzern ermordet. Das Robl-Denkmal auf dem Haschberg bei Klosterneuburg-Kierling ist das erste Erinnerungsdenkmal, welches einem in Ausübung seiner Pflicht gefallenen Gendarmen gesetzt wurde. Nebenstehendes Gedicht, welches anlässlich der Enthüllung des Denkmals verfaßt und vorgetragen wurde, stellte der Bezirksgendarmeriekommandant von Amstetten, Gendarmeriekontrollinspektor Max Geretschläger, wegen seines historischen Wertes der „Gendarmerie-Rundschau“ in freundlicher Weise zur Verfügung

Gendarmerie-Lied!

vorgetragen anlässlich der Enthüllung des Robl-Denkmales in der Stiftskeller-Restaurierung in Klosterneuburg von

Herrn Carl Schelhammer

Schriftführer des Robl-Denkmal-Komittees.

's G'wöhr über d' Achsel,
U Mössinghaubm auf,
Und an Spiz, der Respekt verschafft,
Ueberst drauf;
Ueber d' Brust gelbe Fangschmür'
Un tieffschwarz'n Keant', —
Schier an jeder Kreuzglaubr,
Koan Makel an eahm;
Leut, as wie d' Tannabam',
Kreuzfakedit!
Kennst as schon, — siegit as dort?
d' Gendarmerie!

Hat si Koaner nôt z' fürchten,
Den 's Gwissen nôt druckt;
Do' i glaub 's schon 'm G'lumpet
Daf' 's d' Haut a weng juft.
Js koan Rauber mehr sicher,
Nôt z' tiefest in 'n Wald:
Sô kigelnt 'n füra,
Derwischent 'n bald.
Wen hât ma denn sunst dazue?
Leicht di oder mi?
Ja, siegit as, da brauchst ma halt
d' Gendarmerie!

Wer schreit denn — da unt
Bei der Wöhr — gar so schiech?
Schlagt d' Händ' über 'n Kopf z'samm
U Weib — wier i siech, —
„Um Gotteswilln, schreit 's,
Kemmts ma z' Hilf, — es detrinkt!“
Schau, a Hand! — a Köpferl —
Gschwind nach! — es sinkt!
U Kind is in's Wasser g'falln,
Rinnt schon dah, —
Und es traut si Neamd eini
Us — d' Gendarmerie!

Es kimmt wo a Feu'r aus, —
Glei brennt das ganz' Haus;
Dein fahen s' aus 'n Schlaf auf,
Und rennen all' aus.
„Mein Jöfas!“ schreit Daner,
Es brennt umadum!“
Und — a Kranz is vergössen worn
hint in der Stubn!
Aber — 's traut si Neamd eini,
Nôt du und nôt i; —
Ja, da brauchst ma halt wieder
Mein Gendarmerie!

Lafts enk d' Mäich nôt verdroißn,
Es kreuzbraven Leut!
Und bleibts ma fein allweil
So schön bei der Schneid!
Werdt's allweil z' thoon ham,
Bal dös und bal das!
Zun an Handel für enk
findt si allweil was!
Und auf d' Eöht — mit Verlaub!
Weil i durfti just bi, —
Daf' i ausbring mein Glas!
Auf d' Gendarmerie!

Abschied von Gend.-Kontrollinspektor Friedrich Ogris

Von Gend.-Major JOSEF WINKLER,
Abteilungskommandant in Villach

Gendarmeriekontrollinspektor Friedrich Ogris, langjähriger Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos Villach, ist nach kurzem Leiden im Alter von 64 Jahren an den Folgen von Kreislaufstörungen verschieden.

Mit Kontrollinspektor Ogris verlor das Landesgendarmeriekommando für Kärnten einen seiner besten Bezirksgendarmeriekommandanten, dessen Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung als Vorbildlich galten. Er wirkte in fast 40jähriger Dienstzeit, seit 1931 als Postenkommandant, nach 1945 als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten und ab 1951 als Bezirksgendarmeriekommandant von Villach, als treuer Diener Oesterreichs, dem der gute Ruf der österreichischen Bundesgendarmerie, zu dem er seit seinem Eintritt im Jahre 1919 im Rahmen seiner Verwendungen wesentlich beigetragen hat, über alles ging.

Während des ersten Weltkrieges entsprach der Verstorbene seiner Pflicht dem Vaterland gegenüber durch vierjährigen Dienst in der österreichischen Kriegsmarine, beim Kampf um die engere Heimat stand er in den Reihen der Kärntner Freiheitskämpfer, wofür er mit dem allgemeinen und besonderen Kärntner Kreuz ausgezeichnet wurde. Seine Verdienste um die Republik Oesterreich fanden schon vor 1938 durch Verleihung der Großen Silbernen Medaille und auch in der zweiten Republik durch Auszeichnung mit dem Silbernen Verdienstzeichen die gebührende Anerkennung. Ebenso wurden seine Leistungen im Exekutivdienst mehrfach belobt.

Die feierliche Beisetzung des verdienstvollen Bezirksgendarmeriekommandanten fand auf dem Parkfriedhof in Ferlach statt.

Der inzwischen verstorbene Landesgendarmeriekommandant Oberst Korytko würdigte in herzlichen und ehrenden Worten unter Hervorhebung der vorzüglichen Fähigkeiten und Eigenschaften die Persönlichkeit und die Gesamtdienstleistung des verstorbenen Gendarmeriekommandanten.

Für die Bezirkshauptmannschaft Villach hielt Bezirkshauptmann Landesregierungsrat Dr. Hafner einen ehrenvollen Nachruf und würdigte im besonderen die beispielhafte Dienstauffassung des Verstorbenen.

Für die Gewerkschaft, Sektion Gendarmerie, und für den Gesang- und Musikverein der Gendarmen Kärntens sprachen Rayonsinspektor Kollinger und Kontrollinspektor Jochum anerkennende Abschiedsworte.

Unter den Trauergästen befanden sich der Sicherheitsdirektor von Kärnten Hofrat Dr. Odlasek, Polizeirittmeister Tarmann mit einer Abordnung des Bundespolizeikommissariates Villach, zwei Offiziere des Bundesheeres mit einer größeren Abordnung, Zollwachoberleutnant Mörtl mit einer Vertretung der Zollwache und fast sämtliche leitende Beamte des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Ferner erwiesen ein Kondukt in Zugstärke, gestellt von den Gendarmen des Bezirkes Villach, mehr als hundert Beamte, darunter fast alle Postenkommandanten des

Bezirk Villach sowie zahlreiche Zivilpersonen Kontrollinspektor Friedrich Ogris die letzte Ehre.

Während der Beisetzungsfeierlichkeiten trugen die Musikkapelle und der Chor des Musik- und Gesangvereines der Gendarmen Kärntens unter Revierinspektor Schönfelder und Rittmeister Pucher Trauermusik und Chöre vor. Nach dem Ausklingen des Liedes vom „Guten Kameraden“ erfolgten zahlreiche Kranzniederlegungen und schließlich endete die eindrucksvolle Trauerfeier, in der Gesamtheit eine gebührende Ehrung des Dahingegangenen, mit dem „Kärntner Heimatlied“, dessen sinnvolle Worte wohl selten zutreffender waren wie im Angesicht der noch schneebedeckten Karawankengipfel.

DER
halbFERTIGE
ANZUG MIT
ORIGINAL HÄNSEL
GEARBEITET

IN 48 STUNDEN FERTIG
PREIS WIE BEI
FERTIG-KLEIDUNG!

Huber & Lamprecht
GRAZ HERRENG. 7-9

In memoriam Erich Spirk

Von Gend.-Patrouillenleiter FRANZ WILFLING,
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Der 17. Juni 1958 brachte einen schweren Verlust für die steirische Verkehrsabteilung. Gendarmeriepatrouillenleiter Erich Spirk war auf einer Patrouillenfahrt mit einem Dienstmotorrad im Stadtgebiet von Voitsberg tödlich verunglückt. Erich Spirk, der erst im 31. Lebensjahre stand, wurde von seinen Vorgesetzten wegen seiner hohen Pflichtauffassung, seiner vielseitigen Verwendbarkeit und seines lautereren Charakters sehr geschätzt. Seine Kameraden liebten ihn wegen seiner unbedingten Hilfsbereitschaft und ganz besonders wegen seines nie erlahmenden Humors. Seine Korrektheit im Außendienst trug ihm in kurzer Zeit die Achtung der Verkehrsteilnehmer ein.

Seine außergewöhnliche Beliebtheit kam durch die große Anzahl von Trauergästen, die ihm bei seinem Begräbnis am 20. Juni 1958 im Familiengrabe auf dem Grazer St. Leonhard-Friedhof die letzte Ehre gaben, sichtbar zum Ausdruck. Der Herr Landesgendarmeriekommandant von Steiermark, Gendarmerieoberst Franz Zenz erschien mit mehreren Offizieren seines Kommandobereiches. Eine große Anzahl von Kameraden aus der ganzen Steiermark gingen schweren Herzens den letzten Weg mit Erich Spirk. Die Verkehrsbereitschaft der Bundespolizeidirektion Graz brachte ihre große Verbundenheit durch die Abstellung eines Ehrenzuges zum Ausdruck. Aber auch viele Kraftfahrer, denen Erich Spirk nur dienstlich bekannt war, kamen, um ihm auch am Grabe noch ihre Achtung zu zeigen.

Der Kommandant der Verkehrsabteilung, Gendarmerierittmeister Heinrich Kupka hatte als sein unmittelbarer Vorgesetzter die traurige Pflicht zu erfüllen, sowohl in seinem eigenen, als auch im Namen aller Gendarmeriekameraden am offenen Grabe Abschied zu nehmen. Vor einer in Schmerz gebrochenen Witwe und einer tieferschütterten Trauergemeinde, wurde Erich Spirk nochmals Dank im motorisierten Verkehrsdienst, den er mit soviel Begeisterung versah und für den er auch starb.

Durch den jähen Tod von Gendarmeriepatrouillenleiter Erich Spirk wurde in den Reihen der steirischen Verkehrsabteilung eine große Lücke aufgerissen. In den Herzen aller, die ihn kannten, wird er immer fortleben.

Gendarmerie-Bezirksinspektor Dominik Schmid — ein Sechziger

Von Gend.-Bezirksinspektor DOMINIK FEISTL,
Gendarmeriepostenkommando Schladming, Steiermark

Am 26. Juli vollendete der Bezirksgendarmeriekommandant des Bezirksgendarmeriekommandos Liezen II in Gröbming, Gendarmeriebezirksinspektor Dominik Schmid, das 60. Lebensjahr.

Diesen Anlaß nahmen die eingeteilten und dienstführenden Beamten seines Kommandobereiches wahr, um ihm am gleichen Tage in Angermaiers Gasthof in Gröbming zu gratulieren. Zur Geburtstagsfeier hatten sich zahlreiche Beamte mit ihren Frauen vom Ausseerlande bis zum Dachstein eingefunden, unter ihnen auch der Leiter des Ständigen Amtstages in Gröbming, ORR Dr. Othmar Dinacher, Gerichtsvorsteher, LGR Dr. Markov und Bürgermeister Josef Rosian, hatten ihr Fernbleiben entschuldigt und schriftlich ihre Glückwünsche zum Ausdruck gebracht.

Gendarmeriebezirksinspektor Dominik Feistl würdigte in einer Ansprache das Leben des Geburtstagskindes und brachte sodann die Glückwünsche aller Beamten zum Ausdruck. Er überreichte Bezirksinspektor Schmid ein prächtiges Oelgemälde und seiner Frau einen Blumenstrauß. Nachdem auch ORR Dr. Dinacher die Glückwünsche der Dienstbehörde zum Ausdruck gebracht und ein persönliches Geschenk überreicht hatte, dankte Bezirksinspektor Schmid für die dargebrachten Glückwünsche und allen Beamten für ihren Einsatz im Berufe.

Gendarmeriebezirksinspektor Dominik Schmid trat am 23. Dezember 1918 als Assistenzgendarmeriebeamter am Posten Kindberg in die Gendarmerie ein und wurde am 5. März 1919 in das provisorische Beamtenverhältnis übernommen. In den Jahren 1934/35 absolvierte er die Chargenschule und wurde zum Postenkommandanten in Pöls ernannt. Im Jahre 1938 vom Dienste enthoben und nach Eisenerz als Stellvertreter des Postenkommandanten strafversetzt, wurde er bald Postenkommandant in der Erzmetropole. Den zweiten Weltkrieg machte er als Abteilungsführer in Mahrenberg und Friedau mit, wo er auch Einsatzzugführer und Kampfkommandant war. Nach dem Kriege versieht er seit 1950, zuerst als Stellvertreter, ab 26. Jänner 1957 als Bezirkskommandant in Gröbming Dienst. Mehrfache Belobungszeugnisse und die erst kürzliche Verleihung der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich zeugen von der steten Einsatzbereitschaft des Geburtstagskindes.

Gedenken

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ LANG II,
Gendarmeriepostenkommando Ludweis, Niederösterreich

Vor mehr als einem Jahr starb nach kurzem schwerem Leiden der langjährige Bezirksgendarmeriekommandant von Waidhofen an der Thaya, Gendarmeriekontrollinspektor Karl Hofbauer. Der Tag des Allerseelengedenkens verbindet uns mit allen jenen aufrechten Männern, die die graue Uniform der Gendarmerie der Pflicht getreu und stolz getragen haben. Und einer jener vielen Gendarmen war Gendarmeriekontrollinspektor Karl Hofbauer, der in Treue und Liebe seinem Vaterlande Oesterreich diene. Postenkommandant in Vitis und Bezirksgendarmeriekommandant von Waidhofen waren Meilensteine des Verewigten während seiner bewährten Dienstzeit im Gendarmeriekorps. Er war einer jener Männer, wie es der Bezirksgendarmeriekommandant von Horn, Gendarmeriekontrollinspektor Franz Gatterwe, am offenen Grabe aussprach, die „die Tradition der alten Gendarmerie hinüberreiteten in unsere Tage“.

MUSIKHAUS DOBLINGER

MUSIKALIEN MUSIKINSTRUMENTE
SCHALLPLATTEN LANGSPIELPLATTEN

Prompter Postversand

WIEN I, Dorotheergasse 10 52 35 04 Serie

Die Krankenversicherung

der Wiener Städtischen Versicherung bietet im Ernstfalle große Vorteile. Weitgehenden Ersatz der Kosten eines Spitalaufenthalts 2. Klasse, bzw. einer Sanatoriumsbehandlung. Operationskosten, Zusatzversicherungen für Sozialversicherte, freie Wahl des behandelnden Arztes und eine Reihe weiterer Vorzüge weisen die Polizzen auf. Erkundigen Sie sich darüber unverbindlich bei der Wiener Städtischen Versicherungsanstalt, Wien I, Ringturm, Tel. 63 97 50, Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.

Jeden Mundgeruch nimmt

MUNDY, das gebrauchsfertige Mundkosmetikum (in Sprühform) desinfiziert die oberen Luftwege und schützt Sie dadurch. In allen Apotheken und Drogerien erhältlich.

Sanopharm G. m. b. H., WIEN III/49 MAROKKANERGASSE 22

BEKLEIDUNG
WASCHE
SCHUHE

A. KÜCHLHUBER
KUFSTEIN — TEL. 22 26

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Blutalkohol und Strafrecht

Von

Dr. Klaus Jarosch

Landessanitätsinspektor
und gerichtlich beedeter Sachverständiger,
Linz

Dr. Otto Müller

Bundesministerium für Justiz,
Wien

Umfang: Gr.-80, 68 Seiten, Preis S 32.—

Die Schrift enthält im 1. Teil eine übersichtliche Darstellung der **Methoden zur Bestimmung des Blutalkoholwertes**, der **Alkoholwirkungen** und der **Bedeutung des Rauschzustandes** für die Beurteilung eines berauschten Täters. Der 2. Teil bringt eine **ausführlich erläuterte Darstellung** der für die Beurteilung eines berauschten Täters maßgeblichen **gesetzlichen Bestimmungen** unter Berücksichtigung von **Rechtsprechung** und **Schrifttum**. Wegen der besonderen Aktualität der von berauschten Tätern begangenen Gefährdungsdelikte im **Straßenverkehr** wurden diese Straftaten besonders eingehend behandelt.

Die inhaltsreiche Schrift bildet somit einen höchst wertvollen **praktischen Führer** durch diesen heute so aktuellen Fragenkomplex.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

ELEKTRO • RADIO • GROSSHANDEL
„Elektro-Südost“

PAUL GLÜXMANN

WIEN I, TEINFALTSTR. 5 • Tel. 63 31 45/46

Wir liefern:

Installationsmaterial aller Art. Motoren, Maschinen,
Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte, Infra-Heizgeräte
Elektromedizinische Geräte
Beleuchtungskörper, Glühlampen
Haushaltgeräte aller Art. Radio, Fernsehapparate,
Magnetophone, Plattenspieler, Schallplatten usw.
Provinzversand prompt



KOHLE, KOKS, BRIKETTS, HOLZ

FRANZ STADLBAUER

vorm. F. Hoffelner

Büro: LINZ, Tummelplatz 5, Telephon 230 79 und
Oberfeldstraße, Telephon 27 8 47

Lager: Prinz-Eugen-Straße 11, Telephon 28 0 19
ASTEN, Siedlung 117



Autoreparaturen
Universalgarage

Tag- und Nachtdienst

Oel und Benzin, Servicestation

Maschinen und

Automaten-Verkauf

Garage und Hebebühne

„Automag“ Verkaufsgesellschaft für Automobile,
Automaten- und Maschinen m. b. H.
Wien III, Ungargasse 37

Telephon **Büro**, Ersatzteilmagazine 73 33 91
Betrieb, Werkstätte, Garage 73 58 51

Tel.-Adresse Magauto Wien

Offizielle Reparaturen von:
Buick • Cadillac • Chevrolet • Opel

Gute, schöne und
preiswerte Bücher durch die
Büchergilde Gutenberg



HAUSHALTSSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMINSCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK



TELEPHON: FELIXDORF 53

T 4 ÖLE
doch besser
FENKART, HOHENEMS

Schlick, SCHUHERZEUGUNG

BLUDENZ - STURNENGASSE 4 • TELEPHON 2757

Stiefel für Gendarmeriebeamte
nach Maß S 500.—
Bei Mehrbestellungen kommt Firmen-Chef
ins Haus.
Auch Stiefletten werden nach Maß angefertigt.

STOCK

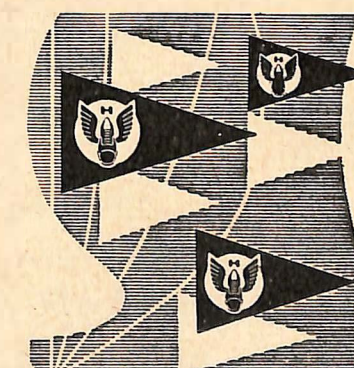
Weinbrand

Linzer Glashütte Worf & Co. K. G.

Sonnenschutzläser und Brillenglas-
Rohrpressungen weiß und farbig,
weißes Stangenglas, optische Linsen

Linz a. d. Donau, Österreich
Kapuzinerstraße 51

Telephon: 28 604, 23 6 84
Telegrammadresse: Worf



HUMANIC-

Schuhe

passen
immer!

HUMANIC
Set gute österreichische Schuh

WARENHAUS

Herren-, Damen- und Kinderkonfektion,
Wäsche, Strick- u. Wirkwaren, Modeartikel

FORMANEK

VILLACH, Rathausgasse 6 und Karlgasse 3 — Telephon 4068

Gute und billige Einkaufsquelle für Textilien

Marke „Segelschiff“

der Textilwerke Schindler
VORARLBERG, Postversand

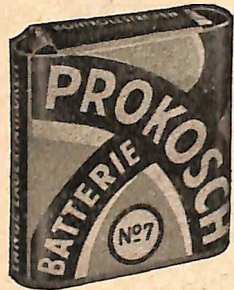
Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

**Jossek
Oblack**

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

PHOTO **Herlango** KINO

NEUHEITEN - BERATER

100 Seiten, 400 Abbildungen, erscheint im
November. Er ist für jeden Photofreund un-
entbehrlich und wird kostenlos zugeschickt
von

HERLANGO PHOTO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51/II



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGLAGER

• Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43

• Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 63



ADLER Special

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-
Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 8, TELEPHON 52 45 71

TONOFENFABRIK

Karl Schadlee

LINZ A. D. DONAU, KAISERGASSE 20

Öfen, Herde, Kamine, Baukeramik, Fliesen, Pflaster
Speicheröfen für billigen Nachtstrom

Franz Frechinger

SCHIRME UND LEDERWAREN

INNSBRUCK

MARIA-THERESIEN-STRASSE 22

EIGENE WERKSTÄTTE
für Erzeugung und
Reparaturen aller Arten
von Schirmen

Reiches Lager
in Wiener Lederwaren

FA. ATZWANGER

- Sägewerk / Holzhandel / Holzexport
- Segheria / Legnami / Esportazione

Sillian, Osttirol, Austria · Telephon 205

Salzburger Stadtwerke

	Abgabe 1957
ELEKTRIZITÄTSWERKE	207 Mill. kWh Strom
FERNHEIZKRAFTWERK	7 Mill. m ³ Gas
GAS- UND WASSERWERKE	8 Mill. m ³ Wasser
VERKEHRSBETRIEBE	118.000 Tonnen Dampf

26 Millionen Fahrgäste wurden durch Obus, Auto-
bus, Festungsbahn, Mönchsberglift und Lokalbahn
befördert

Große Auswahl an:

Musikinstrumente • Radio Fernseher

Kurt Stietzel, INNSBRUCK, Adamgasse 9 a

MILCHHOF

BLUDENZ

ERSTKLASSIGE MILCH- UND
MOLKEREIPRODUKTE

Sicherung der Bestattungskosten bei Lebzeiten

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung
auf Gegenseitigkeit

WIEN III, UNGARGASSE 41

Telephon 72 16 36 Serie

Geschäftsstellen in den Wiener Bezirken
und in allen Bundesländern

550.000 Mitglieder

Verlangen Sie Prospekte!

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

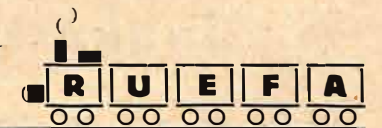
BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253



RUD. GSTÖTTENMAYR

Großwäscherei und chem. Putzerei
Annahmestellen in allen Stadtteilen
Linz-Steg, Linzer Straße 3, Tel. 322 59

Reisebüro



WIEN I, TEINFALTSTRASSE 11
Ecke Löwelstraße, Telephon 63 46 56

SÄMTLICHE BAHN-, SCHIFFS-
UND FLUGKARTEN, URLAUBS-
AUFENTHALTE UND GESELL-
SCHAFTSREISEN, SONDERZUGE
THEATERKARTEN
SONDERVORSTELLUNGEN

Schwerhörig?

SIEMENS-HÖRGERÄTE

Voll-Transistorgeräte,
Neuheiten: Hörspangen für Damen,
Hörbrille

Unverbindliche Vorführung und Beratung,
Teilzahlungen

SIEMENS-REINIGER-WERKE Ges. m. b. H.
Wien VII, Kaiserstraße 39 · Tel. 44 74 02



Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

Mecanec Straße

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 42 41 85

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenranke. Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Grazbachgasse 59, Tel. 87 8 11

BAUUNTERNEHMUNG **PETERS u. PASCHER**
INGENIEURE UND BAUMEISTER

LINZ, SÜDTIROLER STRASSE 28

SAMMEL-RUF: 27 7 84

Ihre Übersiedlung in Wien oder nach den Bundesländern per Bahn oder Möbelauto bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 — Bauernmarkt 22
Tel. 63 7636, 63 1606, 63 4568, Fernschr. Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leihkisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte Vertretungen in allen Orten Österreichs



„Seeadler“

FISCHMARINADEN } schmecken
RÄUCHERWAREN } nach
FISCHKONSERVEN } mehr!

„SEeadLER“ Fischindustrie Ges. m. b. H.
Wien XX, Nordwestbahnhof · Tel. 35 36 51
Auslieferungslager in allen Bundesländern

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

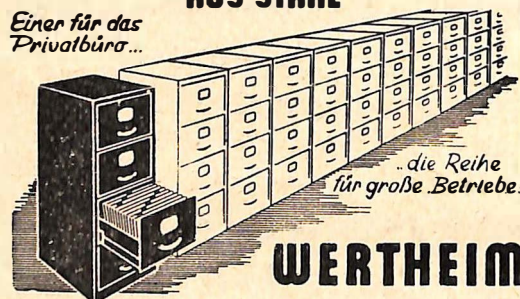
WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Baukasten
MATADOR
das beste Geschenk

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 56 41 86, 56 11 12

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

Eigene Reparaturwerkstätte



Linz, Herrenstraße 12, Telephon 26111

Übernahme von
Feuer-, Wohnungs-, Sturmschaden- u. Betriebsunterbrechungs-Versicherungen

**Oberösterreichs größtes Spezialhaus für
Damen-, Herren- und Kinderbekleidung**



LINZ, Schmidtorstraße 5 - **LINZ**, Promenade 4
VÖCKLABRUCK - Stadtplatz 13
W E L S - P f a r r g a s s e 23 - 25
Exekutive Sonderrabatt

Seit 1869

A. KAPSREITER Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Salzburg
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau**

Ob Kochherde oder Zimmer-Öfen
nimm

Quick - Heizgeräte!

Heißlufttherde — mit und ohne Zentralheizungen — sind vieltausendfach in allen Stadt- und Landhaushaltungen seit Jahren erprobt und beliebt! Unsere günstigen Zahlungsbedingungen erleichtern die Anschaffung eines dieser so vorteilhaften Heizgeräte und ermöglichen jedem, Besitzer eines Quick-Gerätes zu werden. Fordern Sie noch heute Gratisprospekte oder kostenlose Beratung durch unsere Heizungsfachleute an.

Quick-Generalvertrieb für Österreich
Fr. Haitzer & Co. KG, Wien I, Habsburgerg. 10
Besuchen Sie auch unsere Geschäftsstellen:

Wien V **Innsbruck** **Graz**
Vogelsanggasse 34 a Mentlgasse 10 Elisabethinerg. 28
Villach
Haydngasse 8

Die Ausstellungsräume sind täglich durchlaufend geöffnet
Zusätzlich werden in allen Bundesländern gesonderte
Koch- und Heizvorführungen abgehalten

TELLER



**Die WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**